Zur Lehre

von der

Stellung des Vereinsvorstandes

nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, insbesondere bei Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

ACAD. IUR. ET BIBL.

vorgelegt von

Hans Düll,
aus Wiesenborn,
Rechtspraktikant.

Approbiert am 15. Mai 1910.

Erlangen 1910.
Druck der Universitätsbuchdruckerei von E. Th. Jacob.

Referent: Herr Univ.-Professor Dr. H. Siber.

Dem Andenken
meiner verstorbenen Eltern
in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** 1

I. Teil.

Allgemeines über den Vorstand.

§ 2 Notwendigkeit des Vorstandes; vorübergehendes Fehlen desselben 3

§ 3. Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung als Vorstand:

1. Nichtmitglieder des Vereins als Vorstand 5
2. Beschränkt Geschäftsfähige als Vorstand 7

II. Teil.

Der mehrgliedrige Vorstand insbesondere.

§ 4. Allgemeines. 12

I. Kapitel.

Streitfragen.

§ 5. Ist die Vertretungsmacht wesentlich für jedes einzelne Vorstandsmitglied?
Gilt für die Vertretung Kollektiv- oder Majoritätsprinzip? 14

§ 6. Zusammenstellung der verschiedenen Anschauungen.

I. Gruppe: Dieselbe betrifft die Zulässigkeit der Bestellung eines Vorstandes in der Weise, dass einzelnen Mitgliedern keine Vertretungsmacht zusteht, ferner das Majoritätsprinzip . . . 17

II. Gruppe: Dieselbe betrifft die Unzulässigkeit der Bestellung eines Vorstandes in der Weise, dass einzelnen Mitgliedern keine Vertretungsmacht zusteht, ferner das Kollektivprinzip . . . 26

II. Kapitel.

Stellungnahme zu dem Strette.

§ 7. Allgemeines 30

Seite

I. Titel.

Historische Grundlagen.

§ 8. Die Gesetzesmaterialien 32
§ 9. Verwandte Codifikationen 40

II. Titel.

Das positive Recht.

§ 10. Die Beschlussfassung 42
§ 11. Die Vertretung 50
§ 12. Verhalten des Registergerichts gegenüber ungesetzlichen Satzungsbestimmungen und Registereinträgen 63

III. Kapitel.

Sonstige Fragen.

§ 13. Wirkung des Kollektivprinzips; Bevollmächtigung . . 68
§ 14. Passivvertretung 73
§ 15. Wissenszustände des mehrgliedrigen Vorstandes . . . 76
§ 16. Der mehrgliedrige Vorstand im Prozess 77
§ 17. Widerruf 78
§ 18. Schluss 79

Literatur-Verzeichnis.

I.

Lehrbücher, Kommentare, Monographien.

1. Altmann, Handbuch des deutschen Vereinsrechts 1905.
2. Biermann, Bürgerliches Recht, I. Band: Allgem. Lehren und Personenrecht, Berlin 1908.
3. Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit 1907.
4. Boxberger, Die rechtlichen Folgen der Beteiligung Minderjähriger an Vereinen des bürgerl. Rechts.
5. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts, 5. Aufl.
6. Crome, System des deutschen bürgerl. Rechts, 1900, I. Bd.
7. Dernburg. Das bürgerl. Recht des deutschen Reiches u. Preussens, 3. Aufl. 1906.
8. Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Allgem. Teil, 9. Aufl. 1903.
9. Enneccerus, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 4. Aufl.
10. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.
11. — —, Deutsches Privatrecht 1895.
12. Goldmann-Lilienthal, Das bürgerl. Gesetzbuch, system. dargestellt, 2. Aufl. 1903.
13. Hölder, Kommentar zum allgem. Teil des B.G.B., 1900.
14. — —, Natürliche und juristische Personen, Leipzig 1905.
15. Koch, Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, 8. Aufl. 3. Bd.
16. Kohler, Lehrbuch des bürgerl. R. 1904.
17. Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, Jena 1904.
18. Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht 1901.
19. Oertmann, Allgemeiner Teil des B.G.B., 2. Aufl.
20. Planck, Kommentar zum B.G.B., 3. Aufl. 1903.
21. Rehbein, Das bürgerl. Gesetzbuch f. d. d. R., für Studium und Praxis erläutert, Bd. I, 1899.
22. Staudinger, Kommentar zum B.G.B., 5./6. Aufl. 1910, Bd. I.

II.

Zeitschriften, Entscheidungssammlungen.

1. Archiv für bürgerliches Recht 1904 (Band 24) S. 192 ff.: Broicher: Die Rechtsstellung des mehrgliedrigen Vereinsvorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach B.G.B.

2. Zentralblatt für freiwlllige Gerichtsbarkeit und Notariat:
2. Jahrg. S. 387: Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 24. Juni 1901.
„ S. 621—624: Nussbaum, Bemerkungen über die Führung des Vereinsregisters.
„ S. 727: Entscheidungen des Amtsger. und Landgerichts Elberfeld vom 16. bezw. 18. Oktober 1901.
„ S. 881: Metzges, Zum Begriff „Vereinsvorstand".
3. Jahrg. S. 242 No. 47: Entscheidung des Landger. Cassel vom 17. Januar 1901.
4. Jahrg. S. 541: Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 5. Oktober 1903.
„ S. 608 ff.: Levis, Zum Begriff „Vereinsvorstand".
7. Jahrg. S. 927 } Entscheidung des Kammergerichts Ber-
8. Jahrg. S. 439 } lin vom 5. Oktober 1903.
3. Deutsche Juristenzeitung 1900:
S. 249: Levis, Zum Begriffe „Vereinsvorstand".
S. 457: Rospatt, Zum Begriffe „Vereinsvorstand".
S. 527: Lehmann (Abhandlung).
4. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts Bd. 6 S. 205.
5. Entscheidungen des bayer. oberst. Landesgerichts Bd. 7 (Entscheidung vom 21. Dezember 1906, S. 612).
6. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts:
Bd. 24, S. 1070: Urteil des Reichsgerichts v. 21. Jan. 1880.
Bd. 39, S. 811: Riesenfeld, Der Grubenkollektivvorstand.
7. Jhehrings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts, Bd. 44 S. 289 ff.: Schlossmann, Organ und Stellvertreter.
8. Recht, das 1907 S. 122, Entsch. des bayer. oberst. Landesger. v. 21. Dezember 1906.
9. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 10 No. 31 b, Band 13, S. 308.
10. Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Dr. R. Leonhard; 11. Heft: Westmann, die Rechtsstellung des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Sonstige Literaturangaben siehe im Text.

§ 1.

Einleitung.

Wenn im folgenden die Stellung des Vereinsvorstandes im Sinne des § 26 ff. BGB., insbesondere die Stellung des mehrgliedrigen Vorstandes, den Gegenstand der Erörterung bildet, so bedarf es zunächst einer näheren Abgrenzung des Inhalts, welcher gegenwärtiger Abhandlung gegeben werden soll. Denn ohne solche Abgrenzung würde das gestellte Thema einerseits die Behandlung eines Gebietes in Aussicht stellen, welches in vielverzweigter Ausdehnung für den Rahmen dieser Untersuchung viel zu umfangreich wäre; andererseits haben einzelne Materien schon vordem den Mittelpunkt lebhaften Streites und eingehendster Behandlung gebildet. Es sei in letzterer Hinsicht nur erinnert an die Kontroverse über die konstruktive Frage, ob der Vorstand Organ oder Stellvertreter des Vereins ist,[1]) an das Problem der Haftung des Vereins für Handlungen seiner Organe bezw. Stellvertreter, an die Frage nach dem Wesen des Rechtssubjekts im allgemeinen und nach seinem Verhältnis zum Wesen der juristischen Person insbesondere.[2]) Diese Fragen seien von vorneherein der Untersuchung entzogen; auch die Frage nach der rechtlichen Natur des Aktes der Vorstandsbestellung scheidet aus.

Folgende zwei Streitpunkte, die sowohl in der Literatur als in der Praxis wiederholt zutage getreten sind, sollen den Kern der Untersuchung bilden: nämlich

1. Ist es gesetzlich notwendig, dass beim Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes jedes einzelne Mit-

1) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, insbes. S. 603 ff.

2) Binder, Das Problem der jur. Persönlichkeit.

glied dem Vereine gegenüber Vertretungsmacht besitzt, oder gestattet das Gesetz die Bestellung eines Vorstandes auch in der Weise, dass einzelnen Mitgliedern keine Vertretungsmacht zusteht?

2. Erfolgt die Vertretung des Vereins durch seinen Vorstand nach dem Prinzip der Majorität oder Kollektivität?

Bevor jedoch an die spezielle Lösung herangetreten wird, sollen einige Bemerkungen allgemeinerer Art über den mehrgliedrigen Vorstand vorangeschickt werden.

I. Teil.

Allgemeines über den Vorstand.

§ 2.

Notwendigkeit des Vorstandes; vorübergehendes Fehlen desselben.

Für das Vorhandensein eines Vorstandes gibt § 26 BGB. eine zwingende Vorschrift: „Der Verein muss einen Vorstand haben.“ Auch durch die Satzung kann diese Vorschrift nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden (vgl. § 40 BGB.), so dass also der Grundsatz gilt: Kein Verein ohne Vorstand. Ueber die Notwendigkeit des Vorstandes herrscht Einhelligkeit, während bezüglich der Mitgliederversammlung, wie nur nebenbei erwähnt sein mag, die Meinungen auseinandergehen. Der rechtsgültig bestellte Vorstand kann aber durch Tod, Kündigung u. s. w. wegfallen. Bilden in solchem Falle, wie das von Hölder[1]) angenommen wird, sämtliche Vereinsmitglieder den Vorstand? Mit Berufung auf Planck sagt Hölder, es sei nicht ausgeschlossen, dass sämtliche Mitglieder des Vereins als Vorstand bestellt werden. Dies ist zweifellos richtig, da das Gesetz diese Möglichkeit nicht abgeschnitten hat. Vor allem wird dieser Fall bei Vereinen mit geringer Mitgliederzahl gegeben sein können; er tritt beispielsweise auch dann ein, wenn nach der Satzung eine bestimmte Zahl von Mitgliedern als Vorstand zu bestellen ist und die Gesamtmitgliederzahl des Vereins die Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder momentan nicht übersteigt. Dagegen kann die Anschauung Hölders nicht richtig sein, dass das Kollegium der Vereinsmitglieder überhaupt das primär vertretungsberechtigte Vereinsorgan sei, welches seine Zuständigkeit

1) Hölder, Erl. 3 zu § 26.

nur auf den Vorstand übertragen habe. Falle also, so folgert Hölder weiter, der Vorstand, der Träger dieser abgeleiteten Vertretungsbefugnis, weg, so erstehe die Vertretungsmacht und damit die Vorstandseigenschaft wiederum bei dem Kollegium der Vereinsmitglieder und bleibe ihm so lange, als diese Vorstandsstellung nicht einem anderen Kollegium oder bestimmten Menschen übertragen werde.

Gegen Hölder sprechen folgende Erwägungen: Der § 29 BGB. setzt für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ein Fehlen der erforderlichen Mitglieder des Vorstandes voraus. Das Fehlen der erforderlichen Vorstandsmitglieder begreift aber nicht bloss den Fall in sich, dass bei einem mehrgliedrigen Vorstande ein Teil (eines oder einige Mitglieder) fehlt, sei es weil sie gestorben oder geschäftsunfähig geworden sind, sei es weil sie in Krankheit verfallen oder weil sie selbst bei einer Sache beteiligt sind (§ 34 BGB.), sondern auch den Fall, dass von den Vorstandsmitgliedern überhaupt keines mehr vorhanden ist. Der § 29 lässt demnach Raum für ein vorübergehendes Fehlen des Vorstandes, ohne dass irgendwo im Gesetze ausgesprochen wäre, dass inzwischen die Gesamtheit der Vereinsmitglieder den Vorstand bilde. Dazu sprechen auch überwiegende innere Gründe gegen Hölder. Der Zweck der Bestimmung, dass der Verein einen Vorstand haben muss, liegt darin, den Verein durch seinen Vorstand zum rechtsgeschäftlichen Verkehr fähig zu machen. Die Vorstandschaft ist nach positivem Recht eine aus praktischen Gründen absolut notwendige Organisationsform, ohne die ein Verein Rechtsfähigkeit nicht erlangen kann. Es muss in geeigneter Weise für die Bestellung eines Vorstandes Vorsorge getroffen sein, die Verfassung muss darauf angelegt sein, dass jederzeit ein Vorstand vorhanden ist. Ein vorübergehender Ausnahmezustand, der nicht in der Vereinsverfassung wurzelt, sondern in Umständen seinen Grund hat, die ausserhalb derselben liegen, schadet dem

allgemeinen Prinzip aber keineswegs, weil das ein Gebot nicht der logischen Notwendigkeit, sondern nur der Zweckmässigkeit ist.[1])

§ 3.

Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung.

1. Vorstand ohne Vereinsmitgliedschaft.

Welches die Voraussetzungen für die persönliche Fähigkeit sind, als Vorstand bestellt zu werden, darüber enthält das Gesetz selbst nichts. Der § 27 behandelt die Bestellung des Vorstandes, ohne sie an Voraussetzungen irgendwelcher Art zu knüpfen. Dass nur natürliche Personen zum Vorstand bestellt werden können, ist unzweifelhaft; es ergibt sich dies aus der Stellung des Vorstandes als eines Organs zur Vertretung des Vereins; es ergäbe eine Kette ohne Ende, wenn man eine juristische Person, die selbst wieder eines Vorstandes bedarf, als Vorstand einer anderen bestellt wissen wollte. Tatsächlich sind meist die Vorstandsmitglieder zugleich Angehörige des Vereins. Das entspricht der Zweckmässigkeit, weil der Vorstand die Interessen des Vereins nach jeder Richtung wahrzunehmen hat und weil ein Vorstand, der zugleich selbst ideell und vielleicht auch wirt-

1. Gleicher Ansicht Planck zu § 26 Anm. 2; Staudinger zu § 26 Anm. 2; Goldmann-Lilienthal S. 73. Letztere bekämpfen die Meinung Plancks, dass der Verein nicht in jedem Augenblicke einen Vorstand haben müsse, dass es vielmehr genüge, wenn verfassungsmässig die „Möglichkeit" bestehe, einen Vorstand zu bestellen, übersehen jedoch, dass auch Planck offenbar sich nicht mit der blossen Möglichkeit der Vorstandsbestellung begnügt, sondern ebenfalls fordert, dass ein Vorstand existiert und im übrigen bei Wegfall des vorhandenen die Möglichkeit zur Bestellung eines neuen Vorstandes gegeben ist und diese Möglichkeit ein für allemal in der Organisation vorgesehen ist. Auch Goldmann-Lilienthal vertreten hienach die eben entwickelte Ansicht; ihr scheinbarer Widerspruch beruht nur auf einer missverständlichen Auffassung der Planck'schen Ausdrucksweise.

schaftlich (Vereinsbeiträge) am Vereine interessiert ist, auf dessen Förderung wohl im allgemeinen mehr bedacht sein wird als ein als Vereinsmitglied nicht beteiligter Vorstand.

Sollen aber Nichtmitglieder des Vereins von der Vorstandschaft prinzipiell schlechtweg ausgeschlossen sein? Wie bereits erwähnt, enthält das Gesetz hierüber keine Bestimmung, und aus diesem Schweigen kann wohl mit Recht der Schluss gezogen werden, dass deren Bestellung nichts im Wege steht, soferne es die Satzung nicht ausdrücklich ausschliesst. In den Satzungen aber wird sich selten eine diesbezügliche Anordnung finden. Gleichwohl wird sich im einzelnen Fall aus dem inneren Zusammenhang der einzelnen Satzungsbestimmungen, aus dem Zwecke des Vereins, aus Bestimmungen über die Aufnahme in den Verein u. a. m. ersehen lassen, ob Nichtmitgliedern des Vereins die Bekleidung des Vorstandsamtes versagt ist. Meistens ist die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung für die Vorstandsbestellung bezw. muss sie mit der Bestellung erworben werden. Grundsätzlich aber sind auch Nichtmitglieder fähig, Vorstand zu werden. Wie nun die Satzung die Wählbarkeit von Nichtmitgliedern ausdrücklich oder nach ihrem inneren Zusammenhang ausschliessen kann, ebenso können durch dieselbe noch weitere subjektive Erfordernisse vorgeschrieben werden, indem beispielsweise nur Angehörige einer bestimmten Berufsklasse für wählbar erklärt werden. Der Grundsatz, dass auch Nichtmitglieder des Vereins zum Vorstande bestellt werden können, ist denn auch ziemlich allgemein anerkannt.[1]) Bülow[2]) weist darauf hin, dass es sich für manche Vereine sogar empfehlen wird, ein Nichtmitglied im Interesse einer unpartei-

1) So von Planck zu § 27, Dernburg Bd. 1, 3. Aufl. § 77 III S. 234; Kohler, Lehrbuch des bürgerl. R. Bd. I, § 161 S. 376; Altmann § 24 zu Note 3 S. 97; Staudinger zu § 27; Enneccerus 4. Aufl. I § 102, Note 2; Meurer S. 148, Note 2.

2) Bülow, das Vereinsrecht 1902.

ischen Geschäftsführung zum Vorstand zu machen. Diese Auffassung wird auch von der Praxis bestätigt; so betont die Entscheidung des bayr. obersten Landesgerichts vom 21. Dezember 1906,[1]) dass Vereinsmitgliedschaft keineswegs Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Vorstande ist, und dass der auf die Stelle eines Vorstandes Berufene auch die Vereinsmitgliedschaft nicht zu erwerben braucht. Es wird dabei besonders darauf hingewiesen, dass eine dem § 9 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes entsprechende Vorschrift, wonach nur Genossen Mitglieder des Vorstandes sein können, in das BGB. nicht aufgenommen worden sei.

Anderer Meinung ist Hölder, nach dessen Ansicht grundsätzlich nur Vereinsmitglieder auf die Stelle des Vorstands berufen werden können, andere Personen nur dann, wenn die Satzung es gestattet. Ohne nähere Begründung stellt Hölder diesen Satz auf, fügt jedoch bei, dass das Gesetz über diesen Punkt schweige. Es ist aber nicht einzusehen, warum das Schweigen des Gesetzes nach dieser Richtung eine derartige einschränkende Interpretation gebieten sollte. Begrifflich notwendig ist sie nicht. Da nun entweder aus einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung oder aus deren Gesamtinhalt und aus dem Vereinszwecke meist ersichtlich sein wird, ob man auch Nichtmitglieder allenfalls zur Vorstandschaft zulassen will, da ferner auch hergebrachte Gewohnheit und Ueberlieferung für die Vereinsgenossen stets massgebend sein wird, dürfte eine allzu grosse praktische Bedeutung dieser Frage nicht beizumessen sein.

2. Beschränkt Geschäftsfähige als Vorstand.

Die Mitgliedschaft bei einem Vereine bringt meistens auch Pflichten mit sich. Der Beitritt zu einem Vereine kann deshalb, gleichviel ob etwas darüber erklärt ist oder nicht, die Entstehung von Pflichten zur Folge haben.

---

1) Abgedruckt im Recht 1907, S. 122 Nr. 124.

Nach § 107 BGB. bedarf ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Gleiches gilt nach § 114 BGB. für den wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten sowie für den nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft Gestellten. Dass solche Personen, soferne nicht Vorschriften des öffentlichen Rechtes (z. B. § 17 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908) entgegenstehen, rechtswirksam Mitglieder eines Vereins werden können, unterliegt keinem Zweifel; es fragt sich nur, inwieweit die Mitgliedschaft, um rechtswirksam zu sein, von der Einwilligung bezw. Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig ist. Wenn die Mitgliedschaft statutarisch so geregelt ist, dass daraus keine Mitgliedspflichten entspringen können, so ist der Beitritt für den Minderjährigen bezw. beschränkt Geschäftsfähigen nicht oneros, und es bedarf hiezu der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht. Wissenschaftliche und künstlerische Vereine, Vereine zur Hebung der Standesinteressen, Vereine zur Pflege religiösen Sinnes können hieher gehören.[1])

---

1) Vgl. von den bei Altmann angeführten Beispielen, insbesondere: „Wiener katholischer Gesellenverein, der seine Mitglieder verpflichtet, soviel in ihren Kräften steht, einander vor Schlechtem zu bewahren, aber auch das ihnen bekannt gewordene Schlechte dem Präses anzuzeigen, damit es gehoben oder wenigstens für den Verein unschädlich gemacht wird.“

Aus den Statuten einer akademischen Verbindung: „Der Verein hat das Recht und die Pflicht, das Verhalten aller seiner Mitglieder nach aussen hin, soweit es in seinem Interesse liegt, zu beaufsichtigen und nötigenfalls dagegen einzuschreiten. Es kann daher der Verein seinen Mitgliedern die Teilnahme an irgendwelchen Festlichkeiten ausserhalb des Vereins, die Beteiligung an anderen studentischen oder sonstigen Genossenschaften, den Besuch einzelner Lokale für bestimmte Stunden befehlen oder untersagen.“

Sehr häufig wird aber die Vereinsmitgliedschaft irgendwelche Mitgliedschaftspflichten mit sich bringen, sei es rein finanzieller Art (Mitgliederbeiträge), sei es dass das Mitglied sonstige Leistungen (z. B. seine Arbeitskraft) darbringen muss. In solchem Falle ist für die Gültigkeit des Beitritts zum Vereine die Einwilligung bezw. nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit Altmann wird man auch für den Fall die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für entbehrlich erachten, dass der Minderjährige den ihm vom Vereine auferlegten Verpflichtungen mit Mitteln nachkommt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (§ 110 BGB.), sowie für den weiteren Fall, dass der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt hat (§ 112 BGB.), und der Minderjährige sich an Vereinsgründungen beteiligt oder Vereinen beitritt, welche ihm vermögensrechtliche Verpflichtungen auferlegen, soferne natürlich die Beteiligung an dem Vereine mit dem Geschäftsbetriebe in Zusammenhang steht, z. B. Beteiligung eines Handelsgeschäftsinhabers an einem kaufmännischen Verein. Inwiefern dies jeweils zutrifft, ist nur nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, eine allgemeine Norm lässt sich nicht aufstellen.

Kann nun der Minderjährige bezw. beschränkt Geschäftsfähige auch Vorstand des Vereins werden? Diese Frage ist zu bejahen. Im einzelnen ist aber bei Beantwortung dieser Frage genau zu unterscheiden zwischen dem Bestellungsakte und dem der Vorstandsbestellung möglicherweise zugrunde liegenden Kausalvertrage. Die Bestellung erfolgt, ähnlich wie die Vollmachtserteilung, stets durch einen einseitigen Kreationsakt des Vereins (z. B. Wahl), der unabhängig ist von der diesem Akte

etwa zugrunde liegenden causa.[1]) Dem Bestellungsakte kann zwar ein obligatorischer Vertrag zugrunde liegen (z. B. Dienst- oder Werkvertrag gem. § 675 BGB.), notwendig aber ist es nicht. Die Bestellung ist ihrem Begriffe nach selbständig, nicht akzessorisch.[2]) Aus dem selbständigen Nebeneinanderstehen von Bestellungsakt und Kausalvertrag ergibt sich, dass beide auch hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit von einander durchaus unabhängig sind, mit anderen Worten: es kann ein gültiger Bestellungsakt vorliegen, während der zugrundeliegende Grundvertrag der Rechtsgültigkeit entbehrt und umgekehrt. Wendet man diesen Grundsatz auf den konkreten Fall an, so bedeutet dies, dass die unter Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmässigen Vorschriften erfolgte Bestellung eines beschränkt Geschäftsfähigen zum Vorstand, die Organbestellung an sich, voll wirksam ist, dass aber der Kausalvertrag mangels Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Gültigkeit entbehren kann, weil ja nach dem allgemeinen Grundsatze des § 107 BGB. wie für jeden „lästigen" Vertrag auch für einen derartigen Kausalvertrag natürlicherweise Genehmigung erforderlich ist, wenn den betr. Vorstand die unten noch zu erwähnenden Verpflichtungen und ev. Haftungen treffen sollen. Ist aber der Bestellungsakt (gültige Wahl, Kooptation u. s. w.) rechtsgültig, so ist der beschränkt Geschäftsfähige Vorstand bezw. Vorstandsmitglied, und es kommen ihm alle Funktionen eines solchen zu. Er ist infolgedessen befähigt, den Verein durch Vertretung und Geschäftsführung zu berechtigen und zu verpflichten, und zwar selbst dann, wenn der Grundvertrag der Gültigkeit mangels Genehmigung entbehren sollte. Der letztere Umstand ist nur für die Frage der vertraglichen Gebundenheit von Belang, d. h. mangels dieser Genehmigung können aus diesem Vertragsverhältnis keinerlei Ansprüche auf Erfüllung oder auf Haftung hieraus mit

1) Oertmann § 26 A 5 b, § 27 A 2 b.
2) Oertmann a. a. O.

Erfolg erhoben werden, und auch die gem. § 27 Abs. 2 BGB. sonst entsprechend anzuwendenden §§ 664—670 BGB. über den Auftrag oder § 42 Abs. 2 BGB. (Haftung im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Beantragung des Konkurses) können auf ihn keine Anwendung finden, weil § 107 BGB. entgegensteht. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist also belanglos für die Vorstandsbestellung als einseitigen Akt, wesentlich aber insoweit, als es hievon abhängt, ob der beschränkt Geschäftsfähige aus dem Kausalvertrage in Anspruch genommen werden kann. Beides ist daher wohl auseinanderzuhalten. Dem von Planck (§ 27 Anm. 3) aufgestellten Satze, dass eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person unter allen Umständen zur Uebernahme der durch die Stellung als Vorstand begründeten Verpflichtungen der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfe, ist daher in dieser Fassung nicht beizustimmen.[1])

Auch Staudinger teilt die Ansicht Plancks. Derselbe argumentiert: Der Vorstand sei nicht bloss Vertretungsorgan, sondern auch, soferne die Satzung nichts anderes bestimme, das ordentliche geschäftsführende Organ des Vereins. Aus dieser Geschäftsführung erwüchsen dem Bestellten Pflichten und Haftungen gegenüber dem Vereine und gegenüber Dritten. Die Bestellung des Minderjährigen oder sonst beschränkt Geschäftsfähigen zum Vorstande könne diese Rechtsfolgen nicht bewirken. Eine derartige Bestellung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sei ungültig, auch wenn der Verein den zum Vorstande Bestellten bei der Bestellung von jeglicher Haftung entbunden habe, da der Verein auf die Pflichten des Vorstandes gegenüber den Gläubigern des Vereins (§ 42 Abs. 2 BGB.) nicht verzichten könne.

Wie hieraus ersichtlich, ist die Unterscheidung zwischen Bestellung und Kausalvertrag nicht vollzogen, ebensowenig bei Planck.

1) Auf Planck beruft sich ohne nähere Begründung auch Altmann.

In praxi nun wird man mit Recht die Einwilligung auch zu dem mehrerwähnten Kausalvertrag dann als vorliegend annehmen, wenn der gesetzliche Vertreter dem Vertretenen seine Einwilligung zur Erwerbung der Vereinsmitgliedschaft vorbehaltlos erteilt hat, weil alsdann zu vermuten ist, dass er seine Einwilligung zu jeglichem im Vereinsleben begründeten und vereinsgemässen Verhalten erteilt hat. Im übrigen ist das reine Tatfrage und nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen.

II. Teil.

Der mehrgliedrige Vorstand insbesondere.

§ 4.

Allgemeines.

Dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht, versteht sich nicht von selbst. Der Vorstand kann Einzelorgan oder Mehrheitsorgan sein. Das Gesetz spricht die Zulässigkeit („der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen") eines mehrgliedrigen Vorstandes (Pluralvorstand) aus, so dass als gesetzliche Regel der aus einer Person bestehende Vorstand zu erachten ist. Bei eingetragenen Vereinen wird die Satzung regelmässig Bestimmungen über die Bildung des Vorstands enthalten (§ 58 BGB.). Fehlt aber in der Satzung eine derartige Bestimmung, so bleibt es bei der gesetzlichen Minimalzahl: Der Vorstand besteht aus einer Person. Nach Hölder[1]) ist der Vorstand identisch mit dem Kollegium der Vereinsmitglieder, sobald die Satzung nicht seine Verschiedenheit von diesem bestimmt hat, ebenso wie derselbe auch dann sämtliche Vereinsmitglieder den Vorstand bilden lässt, wenn der bestellte Vorstand weggefallen ist. Allein der § 29 hält offensichtlich Mitglieder

1) Zu § 26 S. 140 und in Erl. c zu § 58 S. 173, ferner in „Natürliche und juristische Personen" S. 362.

des Vorstandes und Mitglieder des Vereins auseinander. Auch das innere gegensätzliche Verhältnis zwischen dem Vorstand als Organ einerseits und der Gesamtheit der Mitglieder andererseits spricht für die prinzipielle begriffliche Verschiedenheit, so dass es nur als eine Ausnahme anzusehen ist, wenn der Vorstand aus der Gesamtheit der Mitglieder besteht. Und diese Ausnahme muss in der Satzung enthalten sein, wenn nicht die gesetzliche Regel der Verschiedenheit zwischen Vorstand und Mitgliederkollegium zur Anwendung kommen soll.[1])

In der Regel wird in der Satzung die Zahl der Vorstandsmitglieder fixiert sein; es ist aber auch zulässig, dass sie eine Minimal- und eine Maximalzahl der Vorstandsmitglieder festsetzt und die Entscheidung über die Zahl dem jeweiligen Bestellungsakte vorbehält.

Insoweit der Vorstand die inneren Angelegenheiten des Vereins besorgt, spricht man von Geschäftsführung; insoweit er den Rechtsverkehr des Vereins mit dritten Personen vermittelt, liegt Vertretung vor.

Jegliches Handeln eines Menschen hat ein inneres Motiv und vollzieht sich beim vernünftigen Menschen nach einem vorgängigen Entschlusse, welcher in der Abwägung der pro und contra sprechenden Momente besteht und sich schliesslich für das eine oder andere entscheidet. Ist der Vorstand ein individuelles Einzelorgan, so treten Entschluss und dessen äussere Verwirklichung nicht getrennt in die Erscheinung; nur letztere tritt zutage, während ersterer ein rein innerer und darum nicht wahrnehmbarer Vorgang der Einzelperson ist. Bei einem Mehrheitsorgan vollzieht sich das, was beim Einzelorgan als Entschluss bezeichnet wurde, in der Form der Beschlussfassung. Jeder von dem Kollegium gibt seinen Willen durch Abstimmung kund; indem jeder gewissermassen einen Willenssplitter beiträgt, bildet sich ein Gesamt-

---

1) Gegen Hölder auch Staudinger zu § 26 Anm. 2.

wille.[1]) Für die Bildung dieses Gesamtwillens kann Einstimmigkeit oder Mehrheit der Stimmen gefordert sein, letzterenfalls wiederum eine qualifizierte oder einfache Mehrheit, absolute oder relative Mehrheit.

Aber auch das Handeln des mehrgliedrigen Vorstandes nach aussen, die Vertretung, kann verschiedenartig sein. Es wäre denkbar, dass von den mehreren Personen jede für sich allein zur Vertretung zuständig wäre, oder dass einer jeden Person eine (sachlich oder örtlich) verschiedene Zuständigkeit zugewiesen wäre. Es ist ferner die Möglichkeit vorhanden, dass jede Person nur im gemeinschaftlichen Handeln mit andern zuständig ist. Das Handeln im Bunde mit den übrigen Organteilnehmern kann sich wieder vollziehen nach dem Prinzip der Kollektivität oder der Majorität. Ersteres erfordert ein gemeinschaftliches Handeln aller mit Richtung auf den gleichen Erfolg, bei letzterem gilt das Prinzip der Mehrheit der Willen, die Mehrheit kann rechtswirksam handeln.[2])

Welches Prinzip für den Verein im Sinne des § 26 ff. BGB. gilt, ist bestritten. Und damit kommen wir auf die zwei Streitfragen, die den Gegenstand der nun folgenden Erörterungen bilden sollen.

I. Kapitel.

Streitfragen.

§ 5.

Ist die Vertretungsmacht wesentlich für jedes einzelne Vorstandsmitglied? Gilt für die Vertretung Kollektiv- oder Majoritätsprinzip?

I. Ist es gesetzlich notwendig, dass beim Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes jedes einzelne Mit-

1) Gierke, Genossenschaftstheorie 4. Kapitel: körperschaftliches Wollen und Handeln.

2) Vgl. Kohler, Lehrbuch d. bürgerl. R. 1906, Bd. I, S. 336.

glied dem Vereine gegenüber Vertretungsmacht besitzt oder gestattet das Gesetz die Bestellung eines Vorstandes auch in der Weise, dass einzelnen Mitgliedern keine Vertretungsmacht zusteht?

Ein Beispiel soll fürs erste die Frage beleuchten. Die Satzung eines Vereins schreibt bezüglich der Bildung des Vorstandes vor: „Der Vorstand besteht aus 15 von der Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von 2 Jahren zu wählenden Mitgliedern und zwar aus einem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und 12 Beisitzern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach einfacher Stimmenmehrheit. Er leitet und vertritt den Verein. Zu seinem Geschäftskreise gehören alle mit der Leitung und Vertretung des Vereins verbundenen Geschäfte.

Nach aussen, sowohl gerichtlich wie aussergerichtlich, wird der Verein rechtsgültig vertreten durch den Vorsitzenden bezw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes."

Die Frage ist hier die: Bilden die sämtlichen 15 Personen den Vorstand im Sinne des Gesetzes oder bilden nur diejenigen den Vorstand, die den Verein nach aussen, und zwar gerichtlich und aussergerichtlich, zu vertreten befugt sind?

Im grossen und ganzen stehen sich hier zwei Gruppen von Ansichten gegenüber, und auch innerhalb jeder Gruppe bestehen gewisse Divergenzen:

1. Gruppe: Die Vertretungsmacht sei wesentlich nur für den Vorstand in seiner Gesamtheit, nicht aber auch für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Auch diejenigen, die nicht vertretungsberechtigt seien, gehörten immerhin zum Vorstand. Ebenso wie § 26 eine sachliche Beschränkung der Vertretungsmacht gestatte, müsse eine solche auch in persönlicher Richtung statthaft sein. Die von der Vertretung nach aussen Ausgeschlossenen gehörten so lange noch zum Vorstande, als sie materiell

in irgend einer Beziehung an der Führung der Vorstandsgeschäfte beteiligt seien. Ein solcher Anteil an der Vorstandschaft stehe ihnen z. B. immer noch dann zu, wenn sie bei der Beschlussfassung noch mitzuwirken hätten. Ohne sie könne kein gültiger Beschluss des Vorstandes zustandekommen und daraus ergebe sich ihre materielle Zugehörigkeit zum Vorstand. Unter Anwendung auf obiges Beispiel wären demnach alle 15 Personen als Vorstandsmitglieder zu betrachten.

2. Gruppe: Für den Vorstand sei gerade ein wesentliches Merkmal, dass ihm die Vertretung zustehe. Wenn beim mehrgliedrigen Vorstande ein oder mehrere Mitglieder von der Vertretung ausgeschlossen seien, so hätten diese eben nicht die Stellung des Vorstandes. Diesen Mitgliedern könnte man, wenn der wirklich vertretungsberechtigte Vorstand bei seiner Beschlussfassung und sonstigen Geschäftsführung an ihre Mitwirkung gebunden sei, allenfalls die Stellung eines Aufsichtsrates einräumen. Von den 15 als Vorstand bezeichneten Personen lässt diese Anschauung nur diejenigen als Vorstand gelten, welchen die Vertretung zusteht.

II. Als weitere Streitfrage ist aufgestellt: Erfolgt die Vertretung des Vereins durch seinen Vorstand nach dem Prinzip der Majorität oder Kollektivität? Mit andern Worten: Bedarf es bei der Vertretung des gemeinschaftlichen Handelns aller Vorstandsmitglieder oder vollzieht sich dieselbe nach dem der Beschlussfassung zugrundeliegenden Prinzip der Majorität?

Auch auf diesem Streitgebiete hat sowohl die eine wie die andere Auffassung ihre Verfechter gefunden.

Die Fragen unter I und II sind in Literatur und Praxis schon des öfteren kritischen Betrachtungen unterzogen worden, und zwar war es meist die unter I, die zu eingehenden Erörterungen Anlass gegeben hat. Verhältnismässig seltener behandelt wurde das Majoritäts- bezw. Kollektivitätsprinzip. Man nahm Stellung bald zu der einen, bald zu der anderen Frage, ohne den inneren Zu-

sammenhang beider richtig zu erkennen, und doch sind beide nur aus einem einheitlichen Gesichtspunkte der Lösung entgegenzuführen. Schon rein äusserlich fällt dieser Zusammenhang auf. Denn man findet, dass die Vertreter des Majoritätsprinzips, soweit sie überhaupt die Frage der Zulässigkeit der Ausschliessung einzelner Vorstandsmitglieder von der Vertretung berührt haben, sich für die Bejahung derselben entschieden haben, während die Vertreter des Kollektivprinzips unter der gleichen Voraussetzung den verneinenden Standpunkt eingenommen haben.

Es wurde oben bei Erwähnung der Frage I ausgesprochen, dass innerhalb der beiden Gruppen von Ansichten, die einander gegenüberstehen, selbst wieder mehr oder weniger Divergenzen bestehen. Wenn daher oben beide Gruppen charakterisiert wurden, so ist dies cum grano salis zu nehmen; denn dort galt es, beide markant einander gegenüberzustellen. Um ein vollständiges Bild von dem Streitstande zu erhalten und zugleich einen Blick in die Menge von Auslegungsarten zu tun, die hier versucht wurden, bedarf es einer kurzen Wiedergabe derselben. Aus dem bereits erwähnten Grunde des inneren Zusammenhangs, der weiter unten erst recht deutlich zutage treten wird, ist das ganze Streitgebiet lediglich in 2 Gruppen zu teilen.

§ 6.

Zusammenstellung der verschiedenen Anschauungen.

I. Gruppe; dieselbe betrifft die Zulässigkeit der Bestellung eines Vorstandes in der Weise, dass einzelnen Mitgliedern keine Vertretungsmacht zusteht, ferner das Majoritätsprinzip.

1) Levis[1]) geht in seiner Abhandlung aus von der Veröffentlichung eines Registergerichts, in welcher es heisst: „Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1) Deutsche Jur. Ztg. 1900 S. 249.

bildet der Vorsitzende, ev. dessen Stellvertreter, welche den Verein nach aussen vertreten. Vorstandsmitglieder sind: V_1 Vorsitzender, V_2 Stellvertreter, V_3 Rechner und Schriftführer, V_4 Beirat." Levis wendet sich gegen den Widerspruch, der darin liegt, dass unterschieden wird zwischen dem Vorstande des Gesetzes, der den Verein nach aussen vertritt (Vorsitzender, ev. Stellvertreter), und den Vorstandsmitgliedern (V_1, V_2, V_3, V_4) gewissermassen als dem Vorstand im Sinne der Satzung, und dass das Registergericht, obwohl es doch nur den Vorstand des Gesetzes ins Vereinsregister hätte eintragen lassen dürfen, auch die übrigen sog. Vorstandsmitglieder habe eintragen lassen. Obgleich er den inneren Widerspruch bemängelt, hält er die Eintragung in dieser Form doch für richtig aus den nun folgenden Erwägungen. Levis erachtet eben V_1, V_2, V_3, V_4 in ihrer Gesamtheit als Vorstand. Denn, so führt er aus, der Inhalt des Begriffes „Vorstand" sei zunächst aus dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens zu entnehmen und hier würden als Vorstandsmitglieder diejenigen bezeichnet, denen die Verwaltung und Vertretung des Vereinsvermögens und der sonstigen Vereinsinteressen obliege. Wolle man nur V_1 und V_2 als Vorstand im Sinne des Gesetzes ansehen, wie dies das Registergericht tue, so beruhe das auf einer einseitigen Ueberspannung des Erfordernisses der Vertretungsmacht. Levis argumentiert schliesslich weiter: Nach dem Gesetze haben die Liquidatoren die rechtliche Stellung des Vorstandes, modifiziert durch den Vereinszweck. Man dürfe daher von den grundsätzlichen Funktionen der Liquidatoren auf diejenigen des Vorstandes zurückschliessen. Nachdem nun § 49 ergebe, dass zu den wesentlichen Aufgaben der Liquidatoren die Vermögensverwaltung gehöre, so müsse dies entsprechend auch für den Vorstand gelten. Hienach kommt Levis zu dem Satze, dass die Vertretungsmacht überhaupt nur das Korrelat der Vermögensverwaltung bilde und dass daher Vorstand dasjenige Organ

sei, welchem satzungsgemäss grundsätzlich die Vertretung und Verwaltung zukomme.

Nach Levis gehören daher auch die nicht vertretungsberechtigten sog. Vorstandsmitglieder doch zum Vorstande im Sinne des Gesetzes; für den Eintrag im Vereinsregister schlägt er die Fassung vor: „Von den Mitgliedern des Vorstandes kommt nur dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertretungsmacht zu. — Vorstandsmitglieder sind V_1 Vorsitzender, V_2 stellvertretender Vorsitzender, V_3 und V_4."

Die gleiche Ansicht vertritt der gleiche Autor auch im Centralbl. f. freiw. Ger. 4. Jahrg. S. 608 ff., fügt jedoch im wesentlichen folgendes hinzu:

Wenn vom Gesetze ein mehrköpfiger Vorstand als Vertreter des Vereins zugelassen sei, so sei damit noch gar nichts bestimmt über die Art und Weise, wie die Vorstandsmitglieder an der Betätigung der Vertretungsmacht teilnehmen. Er meint dazu, das Gesetz selbst sehe zwei ganz verschiedene Arten vor, nämlich einmal für den Fall der Empfangnahme einer Willenserklärung, dass hier jedes einzelne Mitglied zur Vertretung befugt sei, dann den Fall der Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister, wozu einmütiges Zusammenwirken aller Vorstandsmitglieder erforderlich sei. In diesen beiden Fällen habe das Gesetz zwei Möglichkeiten der Vertretung des mehrköpfigen Vorstandes statuiert und darum sei überhaupt jegliche nur denkbare Ausübungsart der Vertretung zulässig.

2) Auch die Praxis hat sich mit unserer Frage schon wiederholt befasst. So hat den Beschlüssen des Amtsgerichts Elberfeld vom 16. Oktober 1901 und des Landgerichts Elberfeld vom 18. Oktober 1901 [1]) folgender Sachverhalt zugrundegelegen:

In der Satzung eines Vereins war bestimmt, dass der Vorstand aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer

1) Abgedruckt im Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit, 2. Jahrg. S. 727.

mit je einem Stellvertreter, dem Kassier und zwei Beisitzern bestehen solle. § 10 der Satzung besagte, dass die Beschlüsse des Vorstandes wie der Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefasst werden. In § 14 hiess es sodann: Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins wird vom Vorsitzenden und im Falle dessen Behinderung durch seinen Vertreter wahrgenommen.

Das Amtsgericht Elberfeld lehnte die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister ab und begründete die Ablehnung in der Hauptsache wie folgt: Die Satzung enthalte einen inneren Widerspruch hinsichtlich der Regelung der Vorstandschaft. Denn einerseits sei ein mehrgliedriger Vorstand gewollt, andererseits aber einer einzelnen Person des Vorstandes die alleinige Vertretung des Vereins übertragen. Die Unzulässigkeit einer derartigen Bestimmung ergebe sich aus § 28 BGB., welcher nicht nur, wie es scheinen möchte, die interne Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstandes, sondern auch die Art und Weise seiner Willensäusserung regele. Diese Absicht des Gesetzes sei aus der Gegenüberstellung des Abs. 2 des § 28 zum Abs. 1 unzweifelhaft zu ersehen. Die Willenserklärung des mehrgliedrigen Vorstandes erfolge sonach nach Massgabe der Bestimmungen über die Beschlussfassung. Allerdings könne nach § 40 BGB. sowohl die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als auch des Vorstandskollegiums und damit die Art und Weise seiner Willenserklärung in der Satzung eine abweichende Regelung finden, jedoch nicht so, dass eine Beschlussfassung begrifflich ausgeschlossen erscheint. Letzteres sei aber der Fall, wenn einem Vorstandsmitglied die Vertretung ausschliesslich übertragen sei.

Die hiegegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgerichte Elberfeld mit Beschluss vom 18. Oktober 1901 verworfen. Es wurde dabei in Erwägung gezogen, dass nach § 28 BGB. die Beschlussfassung des Vorstandes entsprechend der der Mitgliederversammlung sich vollziehe und dass diese Bestimmung nach § 40 BGB. der

Abänderung durch die Satzung unterliege. Im vorliegenden Falle sei für die Beschlussfassung Stimmenmehrheit erforderlich und dies gelte in gleicher Weise auch für die Willensäusserung.

3) Des weiteren ist eine Entscheidung der I. Civilkammer des Landgerichts Cassel vom 17. Januar 1901 [1]) erwähnenswert, da sie für ihren Standpunkt wieder andere Gesichtspunkte heranzieht. Der zugrundeliegende Tatbestand ist kurz folgender:

Nach der Satzung des betr. Vereins zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend wird dieser durch einen Vorstand und eine Hauptversammlung verwaltet (§ 11 der Satzung). Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen, die jährliche und eine etwaige ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, und auch eine Pflegeordnung für die Pfleger und Pflegerinnen des Vereins zu erlassen.

Der Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden,
b) einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer,
c) einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister,
d) 18 weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und aussen, insbesondere auch vor Gericht. Durch Schriftstücke, welche er namens des Vereins unterzeichnet, verpflichtet er den Verein dritten Personen gegenüber.

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Der Schatzmeister vereinnahmt die Einkünfte des Vereins, verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen und leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden (§ 13 der Satzung).

---

1) Abgedruckt im Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit. 3. Jahrg. S. 242 Nr. 47.

Der Hauptversammlung ist der Beschluss über die Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung, der Ausschluss von Mitgliedern, die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Vereins vorbehalten."

Die von dem Verein beantragte Eintragung ins Vereinsregister wurde von dem zuständigen Registergericht abgelehnt mit der Begründung: Das Gesetz verlange, dass der Verein einen Vorstand habe, und bestimme, dass dieser den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertrete. Dagegen ordne die Satzung zwar die Bestellung eines Vorstandes an, bestimme aber, dass nur der Vorsitzende den Verein nach innen und aussen, insbesondere vor Gericht, vertrete. Es sei daher die Eintragung des Gesamtvorstandes nicht zulässig. Aber auch der Vorsitzende allein könne gegebenen Falles nicht als Vorstand eingetragen werden, weil nicht er, sondern ein anderes Vereinsorgan als Vorstand bezeichnet sei und weil nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 13 (über die Zusammensetzung des Vorstandes) nicht angenommen werden könne, dass dem Vorsitzenden nur die Vertretung des Vorstandes habe übertragen werden sollen.

Das Landgericht Cassel hat die Anschauung des Vorderrichters nicht gebilligt, sondern das Amtsgericht angewiesen, „die Eintragung des Vereins zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend zu C. in das Vereinsregister nicht deshalb zu versagen, weil der § 13 der Vereinssatzung mit der Vorschrift des § 26 BGB. nicht verträglich sei".

Seine Entscheidung stützt das Landgericht auf folgende Erwägungen: Der § 26 BGB. habe nur die direkte Vertretung des Vereins durch den ganzen Vorstand im Auge. Die hier in der Vereinssatzung vorgesehene rechtliche Gestaltung der Vorstandschaft sei zwar im Gesetze selbst nicht vorgesehen, laufe jedoch dessen Bestimmungen über den Verein keineswegs zuwider. Wenn auch satzungsgemäss der Vorsitzende allein den Verein nach innen und aussen vertrete, so seien doch auch die übrigen

von der Vorstandschaft nicht ausgeschlossen. Denn nach der Satzung stehe nicht der Vorsitzende des Vorstandes, sondern der Vorstand selbst seinem Namen entsprechend an der Spitze des Vereins, da er den Verein zu verwalten und dessen Geschäfte zu führen habe. Der Vorsitzende sei nach § 13 der Satzung nicht ein selbständiges neben dem Vorstand und unabhängig von ihm wirkendes Vereinsorgan, sondern ein Mitglied des Vorstandes, welchem die Ausführung der von dem gesamten Vorstande gefassten Beschlüsse übertragen sei. Der Vorsitzende vertrete hienach nicht den Verein, sondern das Vorstandskollegium als dessen bevollmächtigtes Organ. Eine Satzungsbestimmung, welche die Stellung des Vorstandes in dieser Weise regele, entspreche aber nicht nur dem Gesetze, sondern auch rein praktischen Bedürfnissen, da der Verkehrsfähigkeit eines Vereins mit vielköpfigem Vorstande durch das Erfordernis des gemeinschaftlichen Handelns einer grösseren Anzahl von Menschen schwere Fesseln angelegt würden.

4) In ähnlicher Weise wie Levis hat auch das Kammergericht Berlin in seiner Entscheidung vom 5. Oktober 1905 [1]) die Eintragung eines mehrköpfigen (im gegebenen Falle aus 19 Personen bestehenden) Vorstandes für zulässig erklärt, obwohl satzungsgemäss der betr. Verein nach aussen sowohl gerichtlich wie aussergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des 19köpfigen Kollegiums vertreten wurde. Allerdings bemerkt das Kammergericht hiebei, es sei zwar zulässig, diese sämtlichen 19 Personen als Vorstand einzutragen, jedoch empfehle es sich und sei, wenn auch nicht notwendig, so doch zweckmässig, in der 3. Spalte des Vereinsregisters einzutragen, dass nach der Satzung zwei Vorstandsmitglieder, von denen das eine der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender ist, für sich allein den Verein nach aussen gerichtlich und aussergerichtlich

1) Abgedruckt in den Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts Bd. VI, S. 205.

zu vertreten berechtigt sind. — Die angezogene Entscheidung erklärt vor allem deshalb dieses Kollegium der 19 zum Vorstand, weil dasselbe nach dem Inhalt der Satzung als Vorstand bezeichnet sei. Wenn die Satzung ausspreche, der Vorsitzende ev. dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertrete den Verein, so stelle dies nur eine Bestimmung darüber dar, in welcher Weise der mehrgliedrige Vorstand seinen Willen nach aussen kundzugeben habe. Das Kammergericht glaubt sich dabei auf Analogieen beziehen zu dürfen. Dieser Fall sei nämlich analog dem im Aktiengesellschaftsrechte vorgesehenen, wonach ebenfalls (§ 232 HGB.) bezüglich der Willenserklärungen eines mehrgliedrigen Vorstandes im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden dürfe, dass die als gesetzliche Regel aufgestellte Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht erforderlich sei, sondern schon die Willenserklärung eines oder einiger Vorstandsmitglieder zur Verpflichtung der Gesellschaft genügen solle.

5) Das bayer. Oberste Landesgericht spricht sich mit Berufung auf das vorerwähnte Erkenntnis des Kammergerichts in einer Entscheidung vom 21. Dezember 1905 [1]) gleichfalls für die Zulässigkeit einer Satzungsbestimmung des Inhalts aus, dass von mehreren Vorstandsmitgliedern nur ein einzelnes zur Vertretung des Vereins befugt sein soll. Auch das bayer. Oberste Landesgericht nimmt für sich die Analogie des § 232 HGB., des weitern aber noch die des § 35 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des § 26 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes in Anspruch, wonach ein einzelnes Mitglied zur Abgabe von Willenserklärungen ermächtigt werden kann. Endlich stützt sich der bayer. Oberste Gerichtshof auf die nach § 40 BGB. durch die Satzung abänderbare Bestimmung des § 28 Abs. 1 BGB., wonach die Satzung über die Art der Beschlussfassung

1) Abgedruckt in Entscheidungen des bayr. Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. VII, S. 612.

des Vorstandes von der gesetzlichen Regel Abweichendes bestimmen könne.

6) Der Beschluss des Oberlandesgerichts Colmar vom 6. September 1906[1]) spricht sich gleichfalls dahin aus, dass es zulässig sei, die an und für sich den Vorstandsmitgliedern zur gemeinschaftlichen Ausübung zustehende Vertretungsmacht auf den Vorsitzenden zu konzentrieren.

7) Metzges[2]) verneint die Frage, ob durch die Vereinssatzung eine Bestimmung des Inhalts getroffen werden könne, dass von mehreren Vorstandsmitgliedern nur der Vorsitzende oder sein Vertreter bindende Erklärungen für den Verein abgeben kann. Denn, so argumentiert Metzges, der § 28 gelte nicht bloss für den internen Vorgang der Beschlussfassung, sondern auch für Willensbetätigung nach aussen. Nun gestatte § 40 BGB. zwar eine abweichende Regelung der Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstandes, nicht aber eine gänzliche Ausschliessung derselben, wie dies bei Konzentration der Vertretung auf ein Mitglied der Fall sei. Es müsse immer die Möglichkeit einer Beschlussfassung noch gegeben sein. Dies sei schon dann der Fall, wenn der Vorsitzende an die Mitwirkung auch nur eines weiteren Vorstandsmitgliedes gebunden sei. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht lässt Metzges also im allgemeinen zu, jedoch auf mindestens zwei Mitglieder.

8) Bülow („das Vereinsrecht 1902") lässt, wie eine sachliche Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht auch eine solche in persönlicher Richtung zu.

9) Endlich fällt auch Westmann unter diese Gruppe.[3]) Derselbe führt S. 35 aus: Der Entwurf

1) Abgedruckt Rspr. Bd. XIII, S. 308.

2) Im Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat. 2. Jahrg. S. 881 ff. „Zum Begriffe Vereinsvorstand."

3) Westmann, Die Rechtsstellung des aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach dem BGB., in „Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts von Dr. R. Leonhard," 11. Heft.

I. Lesung des BGB. habe einstimmige Kollektivvertretung aller Vorstandsmitglieder gefordert. Die Protokolle der II. Lesung hätten jedoch erkannt, dass dieses Erfordernis den Verein tatsächlich handlungsunfähig mache und hätten deshalb zum Zwecke der Verkehrsfähigkeit des Vereins bestimmt, dass die Beschlussfassung nach Majoritätsprinzip, nicht nach Kollektivprinzip zu erfolgen habe. „Dieses selbe Verkehrsprinzip," heisst es dann, „ist aber auch auf die Vertretung des Vereins nach aussen anzuwenden. Der § 26 erhält daher seine Ergänzung durch § 28."

II. Gruppe; dieselbe betrifft die Unzulässigkeit der Bestellung eines Vorstandes in der Weise, dass einzelnen Mitgliedern keine Vertretungsmacht zusteht; ferner das Kollektivprinzip.

1) Planck (zu § 26 Anm. 4) geht von dem häufig vorkommenden Fall aus, dass der Vorstand („sogenannter Vorstand") aus einer grösseren Zahl von Mitgliedern besteht, während die eigentliche Geschäftsführung nur einem Einzelnen, „dem Direktor", oder einer kleineren Zahl von Mitgliedern, „dem geschäftsführenden Vorstand" übertragen ist. Indem Planck nur diejenigen als zum Vorstand gehörend erachtet, denen die Geschäftsführung zusteht, bezeichnet er die übrigen Mitglieder, deren Mitwirkung oder Zustimmung in gewisser Beziehung notwendig ist für ein gültiges Handeln des „Direktors" oder „geschäftsführenden Ausschusses" nicht als Vorstandsmitglieder, sondern teilt ihnen den Charakter eines Aufsichtsrates zu. Nach Planck ist nur derjenige als „eigentlicher" Vorstand anzusehen, welchem die Vertretung übertragen ist, weil die Vertretung des Vereins nach aussen die wesentlichste Funktion des Vorstandes ist. Für die Vertretung gilt Kollektivprinzip.

2) Altmann (Handbuch des deutschen Vereinsrechts) macht wie Planck die Unterscheidung zwischen sog. Vorstand und dem eigentlichen Vorstand, indem auch er darauf hinweist, dass bei einer Reihe von Vereinen

mit mehrgliedrigem Vorstand dem Gesamtvorstand nicht die eigentliche Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach aussen zustehe, sondern nur die Leitung der gesamten Angelegenheiten übertragen sei, während die eigentliche Geschäftsführung entweder einem Einzelnen (häufig genannt Direktor oder Vorsitzender des Gesamtvorstandes) oder auch einer kleineren beschränkten Zahl von Vorstandsmitgliedern übertragen sei: „geschäftsführender Vorstand" oder „Ausschuss" u. dgl. genannt. Diesem Direktor bezw. geschäftsführenden Vorstand u. s. f. räumt Altmann die Stellung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. ein, während die anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes nach ihm die Stellung eines Kontrollorgans oder Aufsichtsrats haben. Altmann betont nachdrücklich, dass diese Stellung des Vorstandes in der Satzung mit genügender Deutlichkeit hervorgehoben werden muss, indem zum Ausdruck gebracht wird einerseits die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretungsmacht des „Ausschusses" oder „geschäftsführenden Vorstandes" und die bloss aufsichtliche und überwachende Tätigkeit des Gesamtvorstandes.

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach der persönlichen Seite lässt Altmann nicht zu. Er erachtet mit Rücksicht auf § 26 BGB. die Vertretungsmacht auch für jedes einzelne Mitglied als wesentlich, indem er aus dem Schweigen des Gesetzes, welches die sachliche Beschränkung ausdrücklich statuiere, die Unzulässigkeit der persönlichen Beschränkung schliesst unter dem Hinweis auf die Vorschrift des § 64 BGB., welcher für eingetragene Vereine die Eintragung der Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht vorschreibt, von der Beschränkung in persönlicher Richtung aber nichts sagt. Endlich steht Altmann auf dem Kollektivprinzip; denn der Abs. 2 des § 26 unterscheide nicht zwischen einem mehrgliedrigen und einem aus einer Person bestehenden Vorstand, sondern fasse den Vorstand unterschiedslos nach aussen als Einheit.

3) Staudinger vertritt aufgrund des Wortlautes des § 26 Abs. 2 („Der Vorstand vertritt den Verein...") sowie aus der Entstehungsgeschichte des § 28 BGB. den Grundsatz der Gesamtvertretung: Zu Willenserklärungen für den Verein bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes. Da eine Abänderung dieser Regel der Gesamtvertretung durch die Satzung nach §§ 26, 40 unzulässig sei, sei es ausgeschlossen, dass bei mehrgliedrigem Vorstand ein einzelnes Mitglied zur alleinigen Vertretung des Vereins durch die Satzung berechtigt werde oder dass verschiedene Mitglieder für verschiedene Angelegenheiten vertretungsberechtigt seien. Für den Bereich des BGB. fehle die gesetzliche Grundlage einer satzungsmässig angeordneten Einzelvertretung, wie sie im Recht der Aktiengesellschaft bezw. Gesellschaft m. b. H. neben der Kollektivvertretung durch sämtliche Vorstandsmitglieder bezw. Geschäftsführer zugelassen sei und könne daher nicht entgegen der zwingenden Norm des § 26 statutarisch angeordnet werden.

4) Gegen Levis (in Nr. 11 d. D. J. Z. 1900) wendet sich Rospatt ebendaselbst S. 457. Rospatt hält ebenso wie Altmann eine Beschränkung der Vertretungsmacht in persönlicher Richtung aufgrund der Erwägung für unzulässig, dass das Gesetz, wie es die sachliche Beschränkbarkeit ausdrücklich ausgesprochen hat, dies auch getan haben würde, wenn eine Beschränkung auf einzelne Personen zulässig sein sollte. Vertretungsmacht ohne Ausübungsmöglichkeit sei ein undenkbarer Begriff. Sei demnach ein Vorstandsmitglied der Ausübung der ihm prinzipiell zustehenden Vertretungsmacht entkleidet, so habe es damit seine Vorstandschaftszugehörigkeit eingebüsst, weil für diese Vertretungsmacht Wesenserfordernis sei.

5) Lehmann[1]) geht mit Planck und Altmann dahin einig, dass die Bezeichnung als Vorstand nicht

1) Deutsche Juristen-Zeitung 1900, S. 527.

immer den Vorstand im Sinne des Gesetzes treffe. Es bestehe zuweilen neben dem sog. Gesamtvorstand oder einem ähnlich bezeichneten Organ ein „engerer Vorstand", „Vorsitzender" u. s. w., dem in der Satzung die Vertretung des Vereins nach aussen übertragen sei. Als Vorstand könne immer nur dasjenige Organ gelten, welches die entsprechenden vorstandschaftlichen Funktionen ausübe, wobei für die Vorstandsqualität lediglich die Stellung als gesetzlicher Vertreter des Vereins nach aussen, insbesondere vor Gericht, entscheide. Alle anderen Organe neben ihm, die ihn in einzelnen Funktionen beschränkten, seien nur Aufsichtsorgan.

6) Nach Goldmann-Lilienthal[1]) kennt das Gesetz eine Uebertragung der Vertretungsbefugnis auf einzelne Mitglieder durch die Satzung nicht. Denn § 26 Abs. 2 S. 1 BGB. enthalte eine der Abänderung durch die Satzung nicht unterliegende Vorschrift. Goldmann-Lilienthal hält aus diesem Grunde eine Bestimmung der Satzung, dass bei einem mehrköpfigen Vorstande die Vertretung nur Einzelnen zusteht, für unwirksam.

7) Hieher sind noch zu zählen: Dernburg, das bürgerl. R. des deutschen Reiches und Preussens 3. Aufl. 1. Band; Enneccerus, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 4. Aufl. Bd. I; ferner Nussbaum im Centralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit 2. Jahrg. S. 621 ff.; Müller-Meikel, bürgerl. Recht, 2. Aufl. S. 60.

8) Des Näheren hat sich mit vorwürfiger Frage auch Broicher[2]) befasst. Aufgrund eingehender Erwägungen gelangt er zu dem Grundsatze der Gesamtvertretung und der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht nach der persönlichen Seite.

---

1) Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl. S. 76.

2) Broicher, Die Rechtsstellung des mehrgliedrigen Vereinsvorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach BGB. im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. XXIV, S. 192 ff.

9) Aus der Praxis erhebt sich in dieser Gruppe nur eine Stimme. Ein Kammergerichtsbeschluss vom 13. September 1904[1]) hält einen aus einer Mehrheit von Mitgliedern bestehenden Vorstand nur in seiner Gesamtheit für vertretungsberechtigt und verlangt deshalb für die Auflassung des Vereins (§ 925 BGB.) Erklärung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

II. Kapitel.

Stellungnahme zu dem Streite.

§ 7.

Allgemeines.

Wie der kurze Blick auf die in Theorie und Praxis schon des öfteren aufgeworfene Streitfrage gezeigt hat, ziehen die Anhänger der in der I. Gruppe zusammengefassten Auffassung beim Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes den Kreis der eigentlichen Vorstandspersonen wesentlich weiter als die zur II. Gruppe gehörenden. Dort gelten auch diejenigen als Vorstandsmitglieder, die an der Vertretung nach aussen nicht teilnehmen, hier erachtet man die Vertretungsmacht als so wesentlich für jeden einzelnen, dass bei deren Entziehung die Vorstandseigenschaft überhaupt nicht mehr vorhanden ist. Jedoch darf auch ersterenfalls nicht jeglicher Zusammenhang mit dem vertretungsberechtigten Organ fehlen; es wird vielmehr immer eine gewisse (sog. „materielle") Zugehörigkeit in der Weise verlangt, dass den nicht vertretungsberechtigten Personen zum mindesten irgend ein Anteil an der inneren Geschäftsführung zusteht z. B. als Kassier, als Schriftführer, oder dass sie zur Beschlussfassung stets zugezogen werden müssen und dass ein ohne ihre Teilnahme gefasster Beschluss der Gültigkeit entbehrt. Inwieweit aber mit einem übertragenen Geschäftskreis die Zugehörigkeit zum Vorstand ver-

1) Abgedruckt in Rspr. Bd. 10, Nr. 31 b.

bunden ist, dürfte bei dem Erfordernis der sog. materiellen Zugehörigkeit nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden sein, wenn die Beteiligung an der Geschäftsführung auf ein Minimum zurückgedrängt ist. Wo findet sich eine abgrenzende Bestimmung, die dieses Minimum der Beteiligung an der Geschäftsführung und Vertretung des Gesamtorgans als Voraussetzung für die Vorstandsqualität statuiert? Oder sollte der Wortlaut der Satzung allein entscheidend sein? Ist das betr. Organ Vorstand deswegen, weil es in der Satzung als solcher bezeichnet ist? Wohl keineswegs. Der Name allein kann diese Wirkung nicht erzeugen oder gar die mit der Vorstandsstellung verbundenen Rechtsfolgen zur Entstehung gelangen lassen. Zudem finden sich bei einer Reihe von Vereinen zur Bezeichnung des Vorstandes verschiedenerlei Ausdrücke (Ausschuss, Direktor) für dasjenige Organ, welchem die Geschäftsführung und Vertretung zukommt. Gerade wegen der mit der Vorstandstellung verbundenen Rechtsfolgen — es sei erinnert an die Haftung bei verschuldetem verspäteten Antrag auf Konkurseröffnung — muss der Vorstand aus einem fest bestimmten Personenkreise bestehen, wenn nicht völlige Unsicherheit in dieser Hinsicht herrschen soll. Diese ist aber bei dem in Rede stehenden Streite in einem Masse gegeben, wie man es nicht erwarten sollte. Denn wenn ein Gesetz wie das BGB. die Organisation des Vereins regelt, sollte man meinen, dass bezüglich des obersten Organs desselben wenigstens nach der Richtung kein Raum mehr zu Zweifeln ist, ob jemand als Vorstand zu erachten sei oder welches die materiellen Voraussetzungen seien, unter denen jemand tatsächlich nicht mehr Vorstand ist.

Weil aus dem Boden positiven Rechtes entsprungen, ist der Entscheidung des Streites in erster Linie das positive Recht zugrundezulegen. Lediglich als unterstützender Auslegungsbehelf kommt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Betracht, wie solche in den demselben vorausgegangenen sog. Materialien niedergelegt

ist. Inwieweit nun aus diesen für die vorliegende Frage etwas gewonnen werden kann, mag sich aus folgendem ergeben.

I. Titel.

Historische Grundlagen.

§ 8.

Die Gesetzesmaterialien.

Sowohl die eine wie die andere Theorie glaubt die Materialien in ihrem Sinne verwerten zu können. Dies erweckt von vorneherein den Anschein, als liessen sie in ihrer Ausdrucksweise die gewünschte Bestimmtheit vermissen, da es sonst wohl nicht möglich wäre, sie sowohl für als gegen zu verwenden. Und dem ist in der Tat so. Während in den amtlichen „Motiven" zum Entwurf erster Lesung Klarheit der Auffassung herrscht, lassen die „Protokolle" an klarer Unterscheidung zwischen Beschlussfassung und Vertretung sehr zu wünschen übrig.

Das Kollektivprinzip für die Vertretung nach aussen war im E. I anerkannt. Abs. 5 des § 44 des I. E. sagt: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich." In dem daran sich anschliessenden Abs. 6 hatte sodann die Mitteilung der Willenserklärung seitens eines Dritten gegenüber dem Vereine die Regelung gefunden, dass die Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes genüge. Auf Abs. 5 des § 44 bezogen sich in der Kommission für die 2. Lesung folgende Anträge:

a) „Besteht der Vorstand der Körperschaft aus mehreren Personen, so ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich."

b) mit dem Abs. 5 des § 44 im I. E. gleichlautend.

c) „Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. In diesem Falle ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit einer Willenserklärung des Vorstandes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich."

d) „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so werden seine Beschlüsse, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefasst."

Der Antrag d) wurde im Laufe der Beratung zurückgezogen und an seiner Stelle wurde vorgeschlagen:

e) „es solle eine Bestimmung im Sinne des § 126 II 6 ALR., vorbehaltlich einer anderweitigen Fassung, aufgenommen werden."

Die Kommission entschied sich für die Annahme des Antrages unter e): hienach soll das Zustandekommen und die Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses nach denselben Rechtssätzen bestimmen, welche im § 48 des Entwurfs für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorgesehen sind.

Zugunsten der Bestimmung des § 44 Abs. 5 des I. E. wurde ausgeführt, es folge aus der Natur der Sache, dass überall, wo die Notwendigkeit des Zusammenwirkens mehrerer Personen bestehe, die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich sei, und es wird beispielsweise auf den auch sonst im Entwurfe, so z. B. beim Vorhandensein mehrerer Gesellschafter, Vormünder und Testamentsvollstrecker, zum Ausdruck gekommenen Grundsatz der Gesamtvertretung hingewiesen. Wenn auch zugegeben sei, dass das Kollektivprinzip bei Vereinen, deren Vorstand aus einer grösseren Anzahl von Mitgliedern sich zusammensetze, zu Unzuträglichkeiten führen könne, so seien doch auch die Vereine in der Lage, die Geltung der gesetzlichen Regel durch Statut auszuschliessen, wenn sie ihren Verhältnissen und Bedürfnissen nicht entspreche. Im übrigen könne die dispositive Vorschrift des Entwurfs für die Vereine insofern von Vorteil sein, als dadurch die Ausmerksamkeit auf die Entscheidung dieser Frage

gelenkt werde und die Vereinsmitglieder Veranlassung nehmen würden, die Vertretung durch geeignete statutarische Normen ausführlicher als dies im Gesetz geschehen könne, zu ordnen. Für die Mehrheit waren jedoch zugunsten der Annahme des Antrages unter e) folgende Erwägungen massgebend: Da Vereine mit einer grösseren Mitgliederzahl erfahrungsgemäss sehr häufig vorkämen, sei es äusserst unzweckmässig, als Regel die Kollektivvertretung aufzustellen und so die Mehrzahl der Vereine zu einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden statutarischen Bestimmung zu zwingen: nämlich zur Ausschliessung des Grundsatzes der Gesamtvertretung durch Statut. Wenn für Aktiengesellschaften und für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Kollektivprinzip bestehe, so rechtfertige sich dies daraus, dass bei diesen Verbindungen im Gegensatz zu dem Vereine erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiele stünden. Auch komme es bei Vereinen mit idealen Tendenzen häufig darauf an, dass eine Handlung schleunigst vorgenommen werde. — Zum Schlusse ist dann ausgeführt: Nach dem Vorgange des preuss. ALR. II 6 § 126 empfehle es sich, die Entscheidung der Frage, auf welche Weise ein gültiger Beschluss des Vorstandes zustandekommen könne, den Grundsätzen zu unterstellen, welche im § 48 für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angeordnet werden würden.

In zweiter Lesung lagen zu § 27 Abs. 1 (E. I § 44 Abs. 5): „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften. Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes“
folgende Anträge vor:

a) den § 27 Abs. 1 zu streichen; eventuell: dem Abs. 1 die Bestimmung hinzuzufügen:

„Doch gilt, auch wenn diese Vorschriften nicht be-

obachtet sind, zugunsten des Dritten, mit welchem der Vorstand ein Rechtsgeschäft eingegangen hat, der Vorstandsbeschluss als gültig, wenn der Dritte die Nichtbeobachtung der Vorschriften nicht kannte, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhte."

b) Den § 27 Abs. 1 zu fassen:

„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so finden auf seine Beschlussfassungen die Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung."[1])

c) Im § 27 den 1. Absatz zu fassen:

„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zu einer Beschlussfassung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich."

d) Den § 31 Abs. 1 Satz 2 von der Erstreckung auf den Vorstand auszunehmen.

Der Streichungsantrag wurde mit folgendem begründet: Streiche man den § 27 Abs. 1, so würde dasjenige gelten, was der Antrag c) vorschlage. Das Prinzip der Kollektivvertretung müsse nicht nur für die Beschlüsse des Vereins gelten, sondern auch für die Vertretung des Vereines nach aussen. —

Die Mehrheit beliess es jedoch bei der Vorschrift des II. Entwurfs. Es waren für sie folgende Gesichts-

1) § 31 des II. E. lautete: „Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstande oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand desselben bei Berufung der Versammlung bezeichnet ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein auf der Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Zustimmung schriftlich erklärt ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Vereine betrifft."

punkte massgebend: Es gehe nicht an, den § 27 Abs. 1 zu streichen. Der Gesetzgeber müsse unbedingt über diesen Punkt Bestimmung treffen für den Fall, dass im Statut eine Regelung nicht erfolgt sei. Eine dispositive Vorschrift müsse sich mit dem im Leben Ueblichen in Einklang befinden. Würde diese dispositive Vorschrift eine Normierung im Sinne des Kollektivprinzips enthalten, so bilde die gesetzliche Regel in der Praxis die Ausnahme, da zahlreiche Vereine zu einer abweichenden statutarischen Regelung gezwungen würden. Es wird sodann noch der Ansicht entgegengetreten, dass, wenn das als Vorstand bezeichnete Vereinsorgan aus einer grösseren Anzahl von Personen bestehe, hierin nur eine ungenaue Bezeichnung zu finden sei und der sogenannte Vorstand tatsächlich nur einen Aufsichtsrat bilde, während als Vorstand im Sinne des Gesetzes ein engerer Ausschuss dieses Organs oder ein einzelner Geschäftsführer funktioniere, und alsdann ausgeführt: Häufig, ja in der Mehrzahl der Fälle, würden die Vereine von der Voraussetzung ausgehen, dass ein aus einer grösseren Anzahl von Personen bestehender Vorstand seine Beschlüsse nach dem Majoritätsprinzip zu fassen habe.

Der Antrag b) wurde der Redaktionskommission überwiesen.

Dies ist die Entstehungsgeschichte des jetzigen § 28 BGB., an dem sich eigentlich der ganze Streit einhängt. Derselbe sei deshalb im Wortlaute angeführt: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes."

Regelt nun § 28 Abs. 1 lediglich die Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstandes, also den rein internen Vorgang, oder ist er dahin zu verstehen, dass er sowohl die Beschlussfassung als auch die Vertretung, d. h. das

rechtliche Handeln für den Verein umfasst? Von welcher Bedeutung es ist, in welchem Sinne wir die Frage beantworten, leuchtet sofort ein: Denn wenn § 28 ausser der Beschlussfassung die Vertretung nach aussen regelt, so gilt notwendigerweise das für die erstere aufgestellte Majoritätsprinzip auch für die letztere. Aus der Gültigkeit des Majoritätsprinzips für die Vertretung liesse sich eventuell der Satz ableiten, dass die Vertretungsmacht nicht für jedes einzelne Vorstandsmitglied Wesenserfordernis sei.

Im allgemeinen ist zweifellos in den „Materialien" eines Gesetzes ein wichtiger Auslegungsbehelf in Fragen des positiven Rechtes zu erblicken. Denn sie geben Aufschluss über die Absicht und den eigentlichen Zweck des Gesetzgebers, die von diesem bei Statuierung der einen oder andern Norm verfolgt worden ist, und sie können zur Erläuterung des Gesetzes unbedenklich dann herangezogen werden, wenn sie mit dem, was als Gesetz den Niederschlag der gesetzgeberischen Erwägungen bildet, in Einklang stehen. Zu beachten aber ist stets, dass lediglich das Gesetz selbst Rechtsquelle ist und dass dieses zunächst aus sich heraus, aus seinem Zusammenhange zu interpretieren ist. Hieraus ergibt sich von selbst, dass, wo ein Widerspruch zwischen Gesetz und Gesetzesmaterialien besteht, es unzulässig ist, auf die letzteren zurückzugreifen, wenn man nicht von dem Boden des positiven Rechts in das Reich der Willkür gelangen will. Aber auch dann, wenn die Materialien unklar sind, wenn aus ihnen die eigentliche Absicht des Gesetzgebers nicht deutlich und einwandfrei erkennbar ist, vielmehr Zweifel über den wahren Willen des Gesetzgebers möglich sind, so ist ihnen die Berechtigung, zur Auslegung zu dienen, gleichfalls zu versagen, da durch sie die Zweifel ja nicht gelöst, sondern höchstens noch vermehrt würden.

Diese allgemeine Betrachtung vorausgeschickt, sollen nunmehr die für unsere Fragen einschlägigen Gesetzesmaterialien unter die Lupe genommen werden. Mit Recht

wird man dann die Behauptung aufstellen können, dass sie im gegebenen Falle alles andere sind als klar.

An Stelle des in § 44 Abs. 5 des Entwurfs und in den 3 abgelehnten Anträgen zu diesem § enthaltenen Wortes „Willenserklärung“ ist in dem zum Gesetze gewordenen Antrage „Beschlussfassung“ getreten und[1]) „das Kollektivprinzip durch das Mehrheitsprinzip in dem Sinne ersetzt worden, dass jedesmal die Mehrheit der erschienenen Mitglieder ..... einen gültigen Beschluss fassen könne.“ Während anfangs in den Protokollen die Rede ist von dem Zustandekommen eines gültigen Vorstandsbeschlusses, werden sodann Gründe für den von dem Entwurf I aufgestellten Grundsatz der Gesamtvertretung geltend gemacht. Der Grundsatz der Gesamtvertretung findet jedoch nicht Annahme. Zum Schlusse ist dann ausgeführt: „Es empfehle sich, nach dem Vorgange des preuss. ALR. II 6 § 129 die Entscheidung der Frage, auf welche Weise ein gültiger Beschluss des Vorstandes zustandekommen könne, den Grundsätzen zu unterstellen, welche für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angenommen würden.

Während die Motive[2]) das Prinzip der Kollektivvertretung unzweideutig zum Ausdruck bringen, fehlt es in den Protokollen offensichtlich an einer scharfen Auseinanderhaltung der beiden Begriffe „Beschlussfassung“ und „Vertretung“. Dass aber der interne Vorgang der Beschlussfassung und die Vertretungshandlung begrifflich und in ihrem Zustandekommen wesentlich verschieden sind, braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden. Auch ist es durchaus nicht notwendig, für Beschlussfassung und Vertretung das gleiche Prinzip — sei es der Majorität oder Kollektivität — aufzustellen; dies ist vielmehr nur eine Frage der Zweckmässigkeit. Ob nun das Majoritätsprinzip sowohl für die Beschlussfassung

1) Vgl. Mugdan, Materialien S. 612–614.
2) Motive Bd. I, S. 99.

als auch für die Vertretung gelten soll oder nur für die erstere allein, lassen die Materialien in keiner Weise mit Sicherheit erkennen. Deshalb ist gerade auf sie der oben aufgestellte Satz zur Anwendung zu bringen, wonach wir sie als Auslegungsbehelf überhaupt nicht benützen dürfen, weil sie selbst zu Zweifeln über den gesetzgeberischen Willen Raum lassen. Mit Recht behauptet daher Broicher[1]), dass in diesem Falle den Protokollen keine grössere Bedeutung beizulegen sei als den Meinungsäusserungen sonstiger Personen. Broicher glaubt allerdings zugeben zu müssen, dass mehr Wahrscheinlichkeit dafür spreche, es habe die zweite Kommission in § 28 Abs. 1 das Kollektivprinzip durch das Mehrheitsprinzip auch nach aussen ersetzen wollen; allein zweifelhaft bleibt dies doch immerhin, und mit Wahrscheinlichkeiten lässt sich in Fragen des positiven Rechtes nicht operieren. Auf alle Fälle ist für uns gültiges Recht nur dasjenige, was vom Bundesrat und Reichstag gemäss der deutschen Reichsverfassung beschlossen und publiziert worden ist, und es dürfte prinzipiell richtiger sein, den Wortlaut des Gesetzes ohne Zwang zu interpretieren als zweifelhafte Stellen zur Auslegung zu benützen. Sollte man im ersteren Falle zu Konsequenzen gelangen, die den Forderungen eines modernen und praktischen Rechtes nicht entsprechen, so würde sich hierin die unglückliche Gesetzesredaktion und die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung offenbaren. Dieser Notwendigkeit abzuhelfen, dürfte aber immer noch das kleinere Uebel sein gegenüber der Gefahr, durch Interpretationen mittels verworrener Materialien die Zahl der rechtlichen Zweifelsfälle zu vermehren, zumal da, wo es sich nicht um lediglich theoretische Fragen handelt. Dass es sich aber bei den hier angeschnittenen Fragen nicht um einen nur theoretisch interessanten Streit handelt, dass dieselben vielmehr in mancherlei Fällen z. B. bei Einträgen ins Vereinsregister, beim Abschluss von Rechtsgeschäften sei-

1) Broicher im Archiv für bürgerliches Recht 1904, S. 219.

tens dritter Personen mit dem Vereine, Haftung im Falle verschuldeter verspäteter Konkursanmeldung, praktisch werden kann, sieht man auf den ersten Blick und wird im Laufe dieser Abhandlung deutlich hervortreten. Der Schlüssel zur Lösung unserer Fragen ist daher in dem Gesetze selbst zu suchen. Zuvor jedoch wollen wir Umschau halten, ob vielleicht schon frühere Codifikationen als das BGB. zu einem ähnlichen Streite Anlass geben konnten.

§ 9.

Verwandte Codifikationen.

1. Aus dem preussischen Landrecht kommt hier der 6. Titel des 2. Teils in Frage mit der Ueberschrift: Von Gesellschaften überhaupt, und von Korporationen und Gemeinen insonderheit.

§ 137 lautet: „Jede Korporation muss einen Vorsteher haben," § 138 bestimmt: „Ob deren mehrere und wieviele sein sollen, hängt, wenn es in der Verfassung nicht ein für allemal bestimmt ist, von dem Beschlusse der Korporation ab."

Diesen Vorstehern kommt jedoch nur die Regelung der inneren Angelegenheiten zu (vgl. § 141—143). Die Vertretung nach aussen im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten kann nach § 114 „einzelnen Personen als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft übertragen werden." § 117 besagt hierüber: „Den Repräsentanten einer Korporation kommt nur die Ausübung der äusseren Rechte der Gesellschaft, und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden ausser ihr zu." Sie haben hiebei die Eigenschaft als Bevollmächtigte (§ 132). Da die Bestellung der Repräsentanten ein Recht der Korporation war, so konnte sie die Vollmacht der mehreren Repräsentanten beliebig gestalten, aber in irgend einer Form musste jeder Repräsentant Vertretungsmacht besitzen, da ja gerade diese das Wesen der Vollmacht ist. Die Vertretung beruht auf Vollmacht.

2. Das bayerische Gesetz vom 29. April 1869 die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr. kommt der Regelung des Vereinsrechtes, wie sie das BGB. getroffen hat, ziemlich nahe. Art. 1 umschreibt den Begriff des „anerkannten Vereins" des bayerischen Rechts. Der diesem Begriff gegebene Inhalt deckt sich mit dem des „idealen Vereins" des BGB.

Von dem Vorstande des Vereins handelt der III. Abschnitt in den Art. 12—19. Nach Art. 12 muss der Verein einen Vorstand haben und zwar können hiezu nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Auch die Statthaftigkeit der Bestellung eines mehrgliedrigen Vorstandes ist in Abs. 2 ausgesprochen. Dem Vorstande kommt die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins zu. Art. 15 Abs. 2 spricht von der Zulässigkeit der Beschränkung der Vertretungsmacht, die sowohl in der Weise erfolgen kann, dass der Vorstand nur gewisse Geschäfte vornehmen darf als auch derart, dass zum rechtsgültigen Abschluss die Mitwirkung anderer Organe des Vereins erfordert wird z. B. eines Aufsichtsrates gem. Art. 20, 21.

Es fragt sich nun, ob hier das Erfordernis der Vertretungsmacht für jedes einzelne Mitglied aufgestellt ist oder nicht. Nach Art. 15 wird die Befugnis des Vorstandes, den Verein nach aussen zu vertreten, durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt. Gemäss Art. 14 hat der Vorstand in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen: Der Satzung ist es also überlassen, die Form zu bestimmen, in der Willenserklärungen abzugeben sind. Hienach ist es zweifellos zulässig, dass die Abgabe von Willenserklärungen seitens des Vorstandes in irgendwelcher Weise geregelt werden kann; eine Satzungsbestimmung des Inhalts also, dass beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder Abgabe der Willenserklärung durch ein Mitglied oder einzelne Mitglieder genügt, ist nicht zu bean-

standen. Oder anders ausgedrückt: Das bayer. Gesetz von 1869 hat das Erfordernis gleicher Vertretungsmacht für alle Vorstandsmitglieder nicht aufgestellt. Der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 für sich allein („jeder Verein muss einen ..... Vorstand haben, welcher den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertritt") würde zwar in anbetracht der Auffassung des Vorstandes als eines einheitlichen Organs das Prinzip der Gesamtvertretung und damit gleichen Anteils an der Vertretungsmacht für alle statuieren, wenn nicht Art. 14 ergänzend hinzutreten würde.

3. Die historischen Grundlagen für unsere Fragen sind damit erschöpft. Irgendwelche Folgerungen lassen sich aus ihnen nicht ableiten, sie verdienen nur der Vollständigkeit halber Erwähnung.

Im folgenden wenden wir uns nunmehr der Betrachtung des Gesetzes selbst zu, da sonstige Behelfe nicht zur Hand sind.

II. Titel.

Das positive Recht.

§ 10.

Die Beschlussfassung.

Wenn man den Streit auf den Boden des positiven Rechtes basiert und dieses zum Ausgangspunkte für unsere Stellungnahme nimmt, so sind zwei §§ als Fundamentalsätze an die Spitze zu stellen:

1) § 26 Abs. 2, 1. Halbs.: „Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich."

2) § 28 Abs. 1: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34."

Der Wortlaut des § 28 Abs. 1 spricht nur von der Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstandes,

mit keinem Worte jedoch von der Vertretung. Wenn daher behauptet wird, § 28 Abs. 1 beziehe sich auch auf die Vertretung, so liest man etwas aus dem Gesetze heraus, was in Wirklichkeit nicht darin steht. Was sagt nun das Gesetz über diese Beschlussfassung?

Nach § 28 Abs. 1 BGB. erfolgt dieselbe nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34. Es ist also eine Vorstandsversammlung und Bezeichnung des Gegenstandes bei der Berufung erforderlich. Während der I. Entwurf die Bestimmung enthielt: „Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich“ (§ 44 Abs. 5), also sowohl für die Vertretungshandlungen als auch für die diesen vorangehenden Beschlussfassungen das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit (Kollektivprinzip) aufgestellt hatte, statuiert das Gesetz selbst für die Beschlussfassung des Vorstandes ebenso wie der Mitgliederversammlung das Prinzip der Stimmenmehrheit (Majoritätsprinzip).

Gemäss §§ 28, 32 BGB. entscheidet also bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Als nicht erschienen muss hiebei auch dasjenige Mitglied angesehen werden, welches trotz körperlicher Anwesenheit an der Abstimmung sich nicht beteiligt, mag es auch vorher an der Debatte teilgenommen haben; das gleiche gilt auch dann, wenn es sich vor der Abstimmung aus der Versammlung überhaupt entfernt hat.

Das Gesetz verlangt Mehrheit der Stimmen. Daraus ist zu schliessen, dass die sog. absolute Mehrheit erfordert wird, d. h. der obsiegende Beschluss muss von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefasst sein. Die sog. relative Mehrheit kann also nicht genügen. Denn diese ist in Wahrheit keine Mehrheit. Besteht z. B. ein Vorstand aus 9 Personen, so liegt eine dem Gesetze entsprechende Mehrheit dann vor, wenn bei zwei Alternativen der Abstimmung die eine 5 und die andere 4 Stimmen gewinnt,

nicht dagegen dann, wenn bei drei Alternativen die eine mit 4, die andere mit 3 und die letzte mit 2 Stimmen bedacht wird. Im letzteren Falle sind zwar auf die eine Alternative mehr Stimmen gefallen (nämlich 4) als auf jede der beiden anderen, 4 stellen aber nicht die Mehrheit von 9 dar. Mangels abweichender Satzungsbestimmung, wie sie § 40 zulässt, liegt ein gültiger Beschluss nicht vor. Soll aber die Beschlussfassung zu einem Resultate führen in dem Sinne, dass die eine oder andere Alternative Annahme finden soll, so bleibt nichts anderes übrig, als dass für sie mindestens 5 Stimmen gewonnen werden, die übrigen 4 können wieder geteilt sein.[1])

Aus dem entwickelten Grunde kann also die Ansicht Hölders nicht gebilligt werden, bei Wahlen und wenn sonst eine Beschlussfassung notwendig sei, genüge die relative Majorität. — Aus dem Prinzip der Mehrheit der erschienenen Mitglieder folgt, dass auch ein einziges Mitglied mangels Teilnahme der übrigen an der Beschlussfassung einen gültigen Beschluss fassen kann. Allerdings wird hier keine Mehrheit in dem Sinne erzielt, dass die abgegebene Stimme einer Minderheit gegenüberstünde. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Falle im wahrsten Sinne des Wortes „einstimmig", denn eine widersprechende Ansicht ist in der Versammlung und bei der Beschlussfassung nicht zutage getreten. Zweifellos kann auf diese Weise ein gültiger Vorstandsbeschluss gefasst werden, weil das Gesetz nirgends eine Vorschrift des Inhalts gibt, dass in der Versammlung eine gewisse Mindestzahl der Mitglieder erschienen sein müsse, um dieselbe beschlussfähig zu machen.[2])

---

1) Auch Altmann (S. 121) und Staudinger (zu § 32, VI) verlangen ausdrücklich absolute Mehrheit für das Zustandekommen eines gültigen Vorstandsbeschlusses; ebenso Enneccerus S. 245, Gareis zu § 32.

2) Ebenso Staudinger (zu § 28) und Hölder zu § 32 S. 150. A. M.: Dernburg S. 234 und Broicher, Archiv f. b. R. 1904 S. 192 ff.

Broicher[1]) nimmt an dem Worte Mehrheit Anstoss und folgert hieraus, dass ein Mitglied einen gültigen Beschluss nicht fassen könne, weil immer nur eine Mehrheit beschliessen könne. Es ist zuzugeben, dass eine Beschlussfassung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied beim Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes wohl selten praktisch werden wird, da es ein einzelner vermeiden wird, die Verantwortung allein auf seine Schultern zu nehmen, und auch der Gesetzgeber mag vielleicht an diese Möglichkeit nicht gedacht haben. Da er es aber, wie nochmals betont werden muss, unterlassen hat, diese Art der Beschlussfassung ausdrücklich auszuschliessen, muss sie als zulässig erachtet werden. Will aber ein Verein der Möglichkeit einer derartigen „einstimmigen" Beschlussfassung wie auch der weiteren Möglichkeit, dass eine verschwindend geringe Mitgliederzahl eines tatsächlich zahlreicheren Vorstandes wegen Saumseligkeit der übrigen über diese hinweg gewissermassen autokratisch Beschlüsse fasst, vorbeugen, so ist es Sache des Vereins, hiefür im Wege des § 40 BGB. Abhülfe zu schaffen, indem er in seiner Satzung das Erscheinen einer bestimmten Mitgliederzahl als Voraussetzung für die Beschlussfassung vorschreibt.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären (§ 32 Abs. 2, § 28 BGB.). Ein in solcher Weise gefasster Beschluss bietet also dem mit dem Verein in privatrechtliche Beziehungen Tretenden auf alle Fälle die sichere Gewährleistung für dessen Rechtsgültigkeit, es sei denn, dass die Satzung diese Art der Beschlussfassung nach § 40 BGB. ausgeschlossen hätte.

Nach § 34 ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung

---

1) a. a. O.

eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Mit Recht bemerkt hiezu Staudinger (zu § 28), der Grund, aus welchem ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sei in Angelegenheiten seines Privatinteresses, treffe auf die Vorstandsmitglieder bei der meist geringen Zahl derselben und der infolgedessen der einzelnen Stimme zukommenden erhöhten Bedeutung um so mehr zu. Es ist streitig, ob § 34 auch bezüglich der Beschlüsse des Vorstandes zwingenden Rechtes sei, was hinsichtlich der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins zweifellos der Fall ist. Denn während der I. Entwurf[1]) § 48 die Vorschrift ausdrücklich für dispositiv erklärt hatte, ist dieselbe nach dem II. Entwurf und auch nach dem Gesetze gem. § 40 zwingend. Sie entspricht dem § 252 Abs. 3 HGB., § 43 des Genossenschaftsgesetzes, § 47 des Ges. betr. G. m. b. H. Die zwingende Natur des § 34 in Ansehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist denn auch allseits anerkannt. Dagegen glauben einzelne für die Beschlussfassung des Vorstandes dieser Vorschrift nur dispositiven Charakter beilegen zu müssen.

Broicher[2]) argumentiert hiebei wie folgt: Es sei zuzugeben, dass § 34 im Hinblick auf § 40 durch die Satzung nicht abgeändert werden könne. Allein der § 40 gestatte eine Abänderung des § 28 Abs. 1, aufgrund dessen die Vorschrift des § 34 zur Anwendung gelange. Es gelte also § 34 als in § 28 mitaufgenommen. Da § 28 abänderbar sei, so treffe dies auch zu für den in § 28 mitenthaltenen § 34. Auf diesem Wege sei es möglich, den § 34 zu umgehen. — Staudinger[3]) hielt in der vorhergehenden Auflage § 34 BGB. unterschiedslos für zwingendes Recht, indem er einfach die Behauptung aufstellte, § 34 sei sowohl nach E. II als nach dem Gesetze ius cogens, entscheidet sich jedoch in der neuesten (5./6.)

1) Motive S. 107.

2) a. a. O. S. 199; auch Endemann § 44 Anm. 15.

3) Zu § 34.

Auflage für die dispositive Natur der Vorschrift. Dies dürfte aber unrichtig sein. Ist aber § 34 überhaupt ius cogens, so ergibt sich im vorwürfigen Fall folgendes: Die Norm des § 28, die über den Vorstand Bestimmung trifft, nimmt in sich zwei an und für sich für die Mitgliederversammlung geltende Bestimmungen auf: den nach § 40 abänderlichen § 32 und den — wie dies wenigstens für die Mitgliederversammlung gilt — nicht abänderbaren § 34. Wenn nun auch in § 40 der Abs. 1 des § 28 für abänderbar erklärt wird, verliert m. E. der darin aufgenommene § 34 seinen zwingenden Charakter nicht. Wenn man nicht dem Gesetzgeber planlose Willkür zum Vorwurfe machen will, folgt dies aus der ratio legis, die hier als schlagender Beweis gelten muss.

Die Berechtigung des Mitstimmens in eigener Sache, so dachte wohl der Gesetzgeber, könnte zur Ueberrumpelung des Vereins und eigennütziger Ausbeutung desselben führen, namentlich dann, wenn die interessierten Mitglieder in der Mehrheit wären. Dies gilt in mindestens gleicher Weise wie bei der Mitgliederversammlung auch beim Vorstand. Ja muss dies gerade bei letzterem nicht um so mehr Geltung haben, je weniger zahlreich die Vorstandsmitglieder sind? Denn gerade hier kommt der einzelnen Stimme natürlicherweise gesteigerte Bedeutung zu.

Es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, auf der einen Seite zum Schutze des Vereins eine zwingende Vorschrift zu geben, um sie eben dort wieder ihrer Wirksamkeit zu entkleiden, wo ihre Existenz am heilsamsten und den Vereinsinteressen am förderlichsten erscheint. Eine Auslegung in dem dargetanen Sinne dürfte daher das Richtige treffen.

Als selbstverständlich darf endlich gelten, dass § 34, indem er dem beteiligten Mitgliede das Recht des Mitstimmens entzieht, doch dessen Teilnahme an der Beratung keineswegs ausschliesst.

Welche Wirkung äussert nun die Stimmabgabe eines

nicht stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes auf den gefassten Beschluss? Das Gesetz selbst lässt diese Frage unbeantwortet; ihre Lösung ergibt sich aber aus dem, was kurz vorher entwickelt wurde. Es wurde hervorgehoben, dass die Bestimmung des § 34 dem eigensten Interesse des Vereins diene. Soweit daher durch das Mitstimmen eines gesetzlich hievon ausgeschlossenen Mitgliedes das Zustandekommen und der Inhalt des Beschlusses nicht beeinflusst sind, wird man trotz des ungesetzlichen Mitstimmens aus rein praktischen Erwägungen die Gültigkeit des Beschlusses nicht umstossen dürfen. Es wird vielmehr solchenfalls zu einem praktisch befriedigenden Ergebnis führen, wenn man einfach die Stimmabgabe des ausgeschlossenen Mitgliedes ignoriert und die Gültigkeit des Beschlusses nun nach den Stimmen der übrigen beurteilt. Den Beschluss für ungültig zu erklären und nochmalige Beschlussfassung verlangen zu wollen, wäre zu formalistisch, eine Wiederholung derselben wäre leere Form.

Beispiele:

1) Wird ein Beschluss, für dessen Zustandekommen absolute Mehrheit Bedingung ist, einstimmig von allen Mitgliedern einschliesslich eines nach § 34 ausgeschlossenen gefasst, so ist die eine Stimme dieses letzteren einflusslos.

2) Ein Vorstand besteht aus 9 Personen. Für seine Beschlüsse gilt das Majoritätsprinzip. Wird hier etwa ein Beschluss mit 5 gegen 4 Stimmen gefasst, so ist zu unterscheiden:

a) gehört das nicht stimmberechtigte Mitglied zu den 4 Stimmen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm u. s. w. ablehnten, so ist dessen Stimme bedeutungslos, der Beschluss daher trotzdem gültig;

b) gehört dasselbe aber zu den 5, welche die Vornahme des Rechtsgeschäfts mit ihm u. s. w. beschlossen, so springt sofort in die Augen, dass dieser dem

betr. Mitgliede günstige Beschluss nur durch seine Mitwirkung die Mehrheit erzielte. Der Beschluss hat daher keine Gültigkeit.

Aehnlich auch Broicher[1]), Staudinger[2]), Hölder[3]). Jedoch kann deren Aufstellung nicht allgemein als richtig anerkannt werden, eine Beschlussfassung sei nur unter der doppelten Voraussetzung nichtig, dass der Beschluss im Interesse des nicht stimmberechtigten Mitglieds gefasst sei und gerade dessen Stimme den Ausschlag gegeben habe. Es muss vielmehr Planck[4]) beigestimmt werden, der, allerdings ohne weitere Ausführung, behauptet, es sei gleichgültig, ob der Beschluss zugunsten des Mitgliedes gefasst sei oder nicht. Die Richtigkeit dieses Satzes erhellt sogleich, wenn wir, bei dem Beispiele bleibend folgendes annehmen:

c) das nicht stimmberechtigte Mitglied zählt zu den 5 Personen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm ablehnten oder die Einleitung eines Rechtsstreites mit ihm beschlossen. Dieser Beschluss erging also sozusagen zum Nachteile des betr. Mitgliedes. Dennoch muss m. E. auf der Ungültigkeit des Beschlusses bestanden werden; denn es besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des allgemeinen Vereinsinteresses. Man führe sich nur den wohl denkbaren Fall vor Augen, dass das betr. über den Verein missvergnügte Mitglied für die Einleitung eines Prozesses gegen sich selbst stimmt, weil es voraussieht, dass der Verein dabei den kürzeren ziehen und in die Kosten verurteilt werden würde. Die Nichtigkeit eines Beschlusses ist daher nicht an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Beschluss im Interesse des nicht stimmberechtigten Mitgliedes gefasst ist; den alleinigen Massstab hat der bereits aufgestellte und

1) a. a. O.
2) Zu § 34 Nr. 4.
3) Zu § 34 d.
4) Zu § 34.

hier wiederholte Satz zu bilden: Der Beschluss ist ungültig, wenn durch die Stimmabgabe eines Nichtberechtigten das Zustandekommen und der Inhalt des Beschlusses beeinflusst sind.

§ 11.

Die Vertretung.

1. Während § 28 Abs. 1 von der Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstandes handelt, findet die Vertretungsmacht des Einzel- wie des Pluralvorstandes in § 26 Abs. 2 S. 1 ihren Ausdruck. Das Gesetz besagt in § 26 Abs. 2 S. 1 über den Vorstand: „Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.“ Besteht nun der Vorstand aus einer Person, so vollzieht sich, wie bereits erwähnt, seine Funktion in einfacher Weise. Er allein fasst die für seine Handlungen erforderlichen Entschlüsse und er allein tritt, um die Entschlüsse in die Tat umzusetzen, mit Dritten in rechtsgeschäftlichen Verkehr: er vertritt den Verein. Aber auch für den aus mehreren Personen bestehenden Vorstand gilt der gleiche Satz des § 26 Abs. 2: „Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.“ Lediglich der § 26 Abs. 2 regelt die Vertretung, nicht dagegen § 28 Abs. 1, der nur von Beschlussfassung, mit keinem Worte aber von der Vertretung spricht. Die Art der Vertretung kann daher nur aus § 26 abgeleitet werden. § 26 Abs. 2 unterscheidet nicht zwischen einem mehrgliedrigen und Einzelvorstande, sondern fasst nach seiner Ausdrucksweise („der Vorstand vertritt...“) den Vorstand unterschiedslos hinsichtlich der Vertretung als Einheit auf.

Denn wenn der Vorstand den Verein vertritt, so ist damit gesagt, dass er als ein Ganzes mit Willens- und Handlungsfähigkeit denselben vertritt, nicht ein einzelnes Mitglied des Vorstandes und auch nicht eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Wie sich in dem Einzel-

vorstand die Vertretungsmacht als eine ungeteilte Machtsphäre vereinigt, so auch in dem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand als einer Einheit. Vertritt aber der mehrgliedrige Vorstand als eine Einheit, als „eine tatsächliche Gemeinschaft", wie ihn Westmann[1]) bezeichnet, den Verein, so ist es begrifflich unmöglich, dass von der Vertretung ein Mitglied oder mehrere ausgeschlossen sind. Denn letzterenfalls wäre das Prinzip der Einheit wieder durchbrochen: Es würde das von der Vertretung ausgeschlossene Mitglied zwar nominell zum Einheitsbegriff Vorstand gerechnet, die Einheit würde sich aber sofort in eine Vielheit Einzelner verwandeln, wenn die Vertretungsmacht ausgeübt werden soll. Eine dermassen beschaffene Einheit wäre in Wahrheit keine Einheit, da es für den Einheitsbegriff wesentlich ist, dass jeder Teil der Einheit an dem Gesamtschicksal derselben in der gleichen Weise teilnimmt wie der andere. Hieraus folgt, dass jedes Mitglied an der Vertretungsmacht gleichen Anteil haben muss, und dass bei der Vertretung des Vereins jedes Mitglied des Vorstandes in gleicher Weise mitwirken muss, d. h. es gilt der Grundsatz des gemeinschaftlichen Handelns aller oder das Kollektivprinzip. Diese Bestimmung ist gem. § 40 der Abänderungsmöglichkeit durch satzungsmässige Bestimmung entzogen.[2]) — Auch Westmann[3]), der im übrigen zu einem anderen Endresultate gelangt, gibt zu, es würde die logische Konsequenz aus dem Wortlaut des § 26 zu der Annahme führen, dass sämtliche Vorstandsmitglieder die Vertretung ausüben müssten, soweit nicht eine satzungsgemässe Beschränkung vorliege. Denn § 26 enthalte keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob der aus mehreren Personen bestehende Vorstand den Verein

1) Westmann in Leonhards Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts. Heft 11, S. 32.

2) So im Ergebnis auch Staudinger zu § 26 Anm. 11 und Broicher a. a. O. S. 222.

3) a. a. O. S. 33.

in corpore vertrete oder nicht. Bei wörtlicher Interpretation ergäbe sich aus dem Gesetze folgendes: Die Willensbildung (Beschlussfassung), das zweifellos wesentlichere höhere geistige Ansprüche und Anstrengungen erfordernde Moment, könne rechtsverbindlich erfolgen, ohne dass sämtliche Vorstandsmitglieder dabei aktiv mitwirken müssten, während die Erklärung dieses Willens Dritten gegenüber, d. h. die Vertretung des Vereins nach aussen, das Zusammenwirken aller erfordere. Hierin erblickt Westmann einen inneren Widerspruch, zu dessen Lösung er auf die Materialien [1]) zurückgeht. Seite 35 a. a. O. erklärt Westmann: „Der Entwurf I. Lesung verlangte einstimmige Kollektivvertretung aller Vorstandsmitglieder. Die Protokolle der II. Lesung gingen von dem Standpunkt aus, dass dann der Verein tatsächlich handlungsunfähig gemacht würde und bestimmten daher zum Zwecke der Verkehrsfähigkeit des Vereins, dass die Beschlussfassung nach Majoritätsprinzip zu erfolgen habe, nicht nach Einstimmigkeit wie bei den Liquidatoren. „Dieses selbe Verkehrsprinzip," so fährt er dann ohne Begründung fort, „ist auch auf die Vertretung des Vereins nach aussen anzuwenden. Der § 26 erhält daher seine Ergänzung durch § 28." Aber das ist ja eben der Streitpunkt, ob dieses Verkehrsprinzip der Majorität, wie solches zweifellos für die Beschlussfassung gilt, auch für die Vertretung des Vereins nach aussen Mass zu geben hat. Die Antwort auf die Frage, warum dieses Verkehrsprinzip sich auf die Vertretung miterstrecken soll, ist Westmann offenbar schuldig geblieben. Das Bestreben, den rechtsgeschäftlichen Verkehr des Vereins zu erleichtern (Verkehrsprinzip), mag zwar eine Regelung in diesem Sinne vielleicht angezeigt erscheinen lassen, ob dieses Prinzip aber im Gesetze schon Ausdruck gefunden hat, ist nicht nach Zweckmässigkeitsrücksichten zu be-

1) Mugdan Materialien Bd. I, S. 613; Protokolle S. 1031 zu § 34 des Entwurfs I. Lesung.

urteilen, sondern nur aus dem Gesetze selbst. Und dieses zwingt, wie Westmann einräumen muss („bei wörtlicher Interpretation", wie er sich ausdrückt), zu der Annahme des Grundsatzes der Gesamtvertretung.

2. Die aus § 26 gezogenen Folgerungen können mit dem Hinweis auf § 28 nicht im geringsten erschüttert werden, weil § 28 Abs. 1 für die Vertretung nicht in Betracht kommt.

Nach § 26 vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, und nach § 28 Abs. 1 erfolgt die Beschlussfassung des mehrköpfigen Vorstandes nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34. Vertretung und Beschlussfassung sind aber nicht ein und dasselbe. Die Beschlussfassung ist, wie auch Westmann mit Recht bemerkt, eine innere Angelegenheit, sie ist die Art der Willensbildung des Vorstandskollegiums. Solange lediglich ein Vorstandsbeschluss vorliegt, haben wir es ebenso wie bei dem Willensentschluss des Einzelvorstandes mit einem factum zu tun, das in den Rechtsbeziehungen des Vereins zu dritten Personen keinerlei Wirkung äussern kann. Um die gewollte Wirkung, wie sie in dem gültigen Beschlusse zum erkennbaren Ausdruck gelangt ist, herbeizuführen, dazu bedarf es erst einer Rechtshandlung oder eines Rechtsgeschäftes, zu dessen Abschluss der Vorstand berufen ist. In dem rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dritten Personen dokumentiert sich die Vertretungsmacht des Vorstandes. Da hienach § 26 und § 28 Abs. 1 je einen verschiedenen Rechtsbegriff behandeln (nämlich § 26 nur die Vertretung sei es durch Einzel- oder Pluralvorstand, § 28 Abs. 1 nur die Beschlussfassung des Pluralvorstandes), so ist es ausgeschlossen, dass § 26 eine Ergänzung aus § 28 findet, wie Westmann annimmt, oder dass[1]) der § 28 eine lex specialis gegenüber § 26 bildet, in dem Sinne, dass

1) Vgl. Oertmann, Allgem. T. d. BGB. S. 107.

etwa § 26 die Beschlussfassung und Vertretung des Einzelvorstandes, § 28 die Beschlussfassung und Vertretung des mehrgliedrigen regele.

Es muss hervorgehoben werden, dass § 26 die Vertretung des Einzelvorstandes sowohl als auch des mehrgliedrigen regelt, § 28 Abs. 1 aber nur die Beschlussfassung und zwar bloss des mehrgliedrigen Vorstandes. Die Regelung der Beschlussfassung des Einzelvorstandes aber erübrigte sich selbstverständlich für den Gesetzgeber aus inneren Gründen.

Auch aus der Gegenüberstellung des § 28 Abs. 1 und des Abs. 2 kann, wie dies Metzges vor allem tut, für die gegenteilige Meinung kein Schluss dahin gezogen werden, dass, wie § 28 Abs. 2 für Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vereine gelte, § 28 Abs. 1 auf Rechtsgeschäfte des Vereins gegenüber Dritten Anwendung zu finden habe. Die Zusammenfassung beider Bestimmungen unter einen § mag wegen mangelnden inneren Zusammenhangs redaktionell unzweckmässig sein, berechtigt aber noch nicht zu Folgerungen, die durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt werden.

3. Die Kammergerichtsentscheidung vom 5. Oktober 1905 [1]) nebst der hierauf Bezug nehmenden Entscheidung des bayer. obersten Landesgerichts vom 21. Dezember 1906 führen unter anderem als Beweis gegen den Grundsatz der Gesamtvertretung Analogieen ins Feld, indem sie auf § 232 HGB. und § 35 Abs. 2 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. verweisen. Dem gegenüber betont Staudinger mit Recht, dass in beiden Entscheidungen übersehen wird, dass § 232 HGB. bezw. § 35 Abs. 2 des Ges. betr. G. m. b. H. neben der Kollektivvertretung durch sämtliche Vorstandsmitglieder bezw. Geschäftsführer auch die Einzelvertretung zulassen und des weiteren eine Kollektivvertretung beschränkteren Umfanges

1) Entsch. f. freiw. Ger. Bd. VI, 205 ff.

(Vorstandsmitglied und Prokurist, Geschäftsführer und Prokurist).

Eine solche Einzelvertretung aber, wenn auch im einzelnen Falle erst durch die Satzung angeordnet, hat, was nicht übersehen werden darf, ihre Grundlage im Gesetze, welches die Zulässigkeit einer solchen Regelung ausdrücklich vorsieht. Mangels einer ähnlichen Grundlage im BGB. kann aber durch die Vereinssatzung eine derartige analoge Regelung nicht getroffen werden, da § 26 nicht zu den durch § 40 für abänderbar erklärten Bestimmungen zählt, also zwingenden Rechtes ist.

Auch in sonstigen Gesetzen ist die Zulässigkeit der Uebertragung der Vertretungsmacht auf einzelne vorgesehen. Es sei erinnert an § 35 des Krankenversicherungsgesetzes („durch Statut kann einem Mitglied oder mereren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretungsmacht übertragen werden"), § 92b der Gewerbeordnung („durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aussen übertragen werden"). Für den rechtsfähigen Verein des BGB. fehlt es an einer ähnlichen Norm.

4. Für die hier vertretene Anschauung kann aber noch ein weiteres Moment angeführt werden:

§ 26 Abs. 3 lautet: „Der Umfang seiner (nämlich des Vorstandes) Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden." Auch diese Bestimmung gilt unbestrittenermassen für den Einzel- wie Pluralvorstand, muss also bei beiden die gleiche Auslegung und Anwendung finden. Handelt es sich um den Einzelvorstand, so ist die zitierte Gesetzesbestimmung nur dahin zu verstehen, dass der an und für sich unbegrenzte Umkreis der Berechtigung des Vorstandes, den Verein zu vertreten, enger gezogen wird, dass ihm beispielsweise gewisse Rechtsgeschäfte überhaupt untersagt sind, dass er andere nur unter gewissen Einschränkungen vornehmen darf. Die Beschränkung in der Vertretungsmacht ist eine rein sachliche; eine solche in per-

sönlicher Beziehung, wie sie beim Pluralvorstand denkbar ist und auch von der gegenteiligen Anschauung als dem Gesetz entsprechend angenommen wird, dass nämlich einzelne Mitglieder an derselben geringeren Anteil haben als andere oder dass einzelne hievon überhaupt ausgeschlossen werden, ist beim Einzelvorstand schon begrifflich unmöglich. Eine für beide Arten des Vorstandes geltende Bestimmung kann aber immer nur in derselben Weise interpretiert werden. Betrifft also der Abs. 3 des § 26 beim Einzelvorstand nur die Möglichkeit einer sachlichen Beschränkung, so ist dieses und nur dieses auch beim mehrgliedrigen Vorstand der Fall. Es ist nirgends ausgesprochen, dass diese Bestimmung letzterenfalls in anderer Weise zu handhaben sei. Auf diese Auslegung weist allein schon das Wort „Umfang" hin, welches in der Sprache des Lebens nur sächlich aufgefasst und gebraucht wird.

5. Es kommt weiter noch folgender Gesichtspunkt in Betracht: Während hienach Abs. 3 des § 26 nur eine sachliche Beschränkung ermöglicht und bei eingetragenen Vereinen sogar eine Eintragung der Beschränkung des „Umfangs" der Vertretungsmacht gemäss § 64 gefordert wird, ist der Beschränkung in persönlicher Beziehung mit keinem Worte Erwähnung getan. In Uebereinstimmung mit Altmann ist aus dem Schweigen des Gesetzes deren Unzulässigkeit zu folgern. Deren Zulässigkeit hätte ebenso und aus den gleichen wichtigen Gründen im Gesetze Ausdruck finden müssen. Für sie wäre bei eingetragenen Vereinen sicherlich gleichfalls die Eintragung ins Vereinsregister vorgeschrieben worden, da ihr mindestens die gleiche Bedeutung beizumessen ist wie der Eintragung der sachlichen Beschränkung. Dies erhellt ohne weiteres aus folgendem: Das Vereinsregister geniesst zwar nicht etwa öffentlichen Glauben wie das Grundbuch, seine Einträge haben nicht die gleiche Bedeutung wie jene des Grundbuchs, sie sollen aber ebenso wie dieses, wenn auch in geringerem Masse, der Sicher-

heit und Wahrheit im Rechtsverkehr dienen. Demjenigen, der zu dem Verein in Beziehungen tritt, soll die Möglichkeit geboten sein, sich Aufklärung über die Vertretung des Vereins und die Art seiner Beschlussfassung zu verschaffen, weil hievon unter Umständen die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäftes abhängt. Wäre es aber vielleicht bedeutungslos, wenn z. B. bei einem aus 5 Mitgliedern (A, B, C, D, E) bestehenden Vorstand nur A, B und C vertretungsberechtigt, die übrigen aber von der Vertretung ausgeschlossen wären? Keineswegs; denn würden etwa der vertretungsberechtigte A und die nicht vertretungsberechtigten D und E mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft abschliessen, so wäre dasselbe infolge mangelnder Vertretungsmacht unwirksam. Ist aber diese aus dem Handeln nicht Vertretungsberechtigter sich ergebende Unwirksamkeit etwa von geringerer Bedeutung für den Dritten als diejenige, die dann gegeben ist, wenn an sich vertretungsberechtigte aber in der Vertretungsmacht beschränkte Mitglieder den Rahmen ihrer Befugnisse überschreiten? Dies ist unbedingt zu verneinen. Bei Zulässigkeit der Beschränkung nach der persönlichen Seite wäre das Erfordernis der Eintragung ebenso gerechtfertigt wie bei sachlicher Beschränkung, und es wäre kein vernünftiger Grund einzusehen, den einen Fall im Gesetze anders zu behandeln als den andern.

6. Broicher (a. a. O. S. 222) folgert das Kollektivprinzip u. a. auch aus den §§ 77, 78 BGB. § 77 macht die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister den Mitgliedern des Vorstandes zur Pflicht, verlangt also ein Handeln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Nach § 78 kann das Amtsgericht die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung einzelner im Gesetze aufgeführter Vorschriften durch Ordnungsstrafen anhalten. Es ist nun allerdings richtig, dass in diesen Fällen die Anmeldungen von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu betätigen sind, so dass man in gewissem Sinne von einem kollektiven Handeln reden kann. Hieraus aber einen

Schluss dahin zu ziehen, dass allgemein jede Abgabe einer Willenserklärung von dem Vorstand in seiner Gesamtheit auszugehen habe, wie dies offensichtlich auch Levis[1]) tut, erscheint wohl kaum angängig. Von Vertretungshandlungen kann stets nur da die Rede sein, wo durch die betr. Handlungen für den Verein Rechte oder Pflichten oder beides zusammen erzeugt werden. Der Begriff Vertretungshandlung hat seine Berechtigung nur im Bereiche des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, in welchen die erwähnten Pflichten jedoch nicht fallen. Diese Auffassung herrscht auch in der Praxis.[2])

Die Anmeldepflicht trifft ja nicht den Verein als Rechtssubjekt, vertreten durch seinen Vorstand, sondern nur die einzelnen Mitglieder des Vorstandes kraft der ihnen auferlegten öffentlichen Rechtspflicht. Will das Amtsgericht als öffentliche Behörde die Vorstandsmitglieder mittels seiner Administrativstrafgewalt durch Verhängung von Ordnungsstrafen zur Pflichterfüllung anhalten, so werden von den verhängten Strafen nur die Mitglieder des Vorstandes bezw. deren Vermögen betroffen, nicht der Verein. Da also die Anmeldungshandlung keine Vertretungshandlung ist, kann aus dem zufälligen gemeinschaftlichen Handeln hiebei für das Kollektivprinzip in dem von uns aufgestellten Sinne kein Beweis entnommen werden.

7. Die Quintessenz der bisherigen Darlegungen ist in folgenden zwei Sätzen enthalten:

1) Die Vertretung des mehrgliedrigen Vorstandes erfolgt nach dem Grundsatze der Kollektivität.

2) Aus dem Grundsatz der Kollektivität folgt, dass

---

1) Im Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit. 4. Jahrgang S. 608 ff.

2) Vgl. z. B. Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 5. Oktober 1903 (abgedruckt im Zentralblatt f. freiw. Ger. 7. Jahrgang S. 927; 8. Jahrgang S. 439); ferner die wiederholt zitierte Entscheidung des bayer. obersten Landesgerichts vom 21. Dezember 1906.

jedes Mitglied an der Vertretungsmacht gleichen Anteil haben muss.

Von diesem Standpunkte aus sind insbesondere folgende Anschauungen zu bekämpfen:

a) Unzutreffend ist hienach die Ansicht von Levis[1]), wonach es gleichgültig wäre, in welchem Masse das einzelne Mitglied der Verwaltung und Vertretung teilhaftig sei. Seine Behauptung, dass dasjenige Organ Vorstand sei, welchem satzungsgemäss grundsätzlich die Verwaltung und Vertretung zukomme, ist in dieser allgemeinen Fassung nicht aufrechtzuerhalten, da gerade die Vertretungsmacht Wesenserfordernis des Vorstandes ist und zwar für jedes einzelne Mitglied. Desgleichen kann auch Oertmann[2]) nicht beigestimmt werden, der für die Zugehörigkeit zum Vorstande eine sog. materielle Zugehörigkeit zu dem Gesamtorgan entscheidend sein lässt, welchem als solchem die Geschäftsführung und Vertretung zustehe, und wobei es gleichgültig sei, in welcher Richtung das einzelne Mitglied bei der einen oder anderen beteiligt sei, solange ihm nur irgend ein Mass der Beteiligung zustehe. — Für den eingetragenen Verein z. B. ergeben sich folgende Konsequenzen: Würde die Satzung eines Vereins, der durch seinen Vorstand sich zur Eintragung anmeldet, über den Vorstand die Bestimmung enthalten, wie sie Levis zum Ausgangspunkt seiner Ausführungen nimmt[3]), so hätte das Registergericht gemäss §§ 60, 58 BGB. die Anmeldung zurückzuweisen, weil die Bestimmung über die Bildung des Vorstandes dem Gesetze widerspricht. V_3 und V_4 können wegen mangelnder Vertretungsmacht nicht als Vorstandsmitglieder eingetragen werden, mag auch ihre Tä-

1) Deutsche Jur.-Ztg. 1900, S. 249.

2) Oertmann, Allgemeiner Teil des BGB. S. 99.

3) „Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. bildet der Vorsitzende ev. dessen Stellvertreter, welche den Verein nach aussen vertreten. Vorstandsmitglieder sind: V_1 Vorsitzender, V_2 Stellvertreter, V_3 Rechner und Schriftführer, V_4 Beirat."

tigkeit im Vereine, wie dies bei einem Rechner und Schriftführer zweifellos der Fall ist, eine noch so wichtige und umfangreiche sein. Als Vorstand könnte nur V_1 und dessen Stellvertreter V_2 eingetragen werden. Will der Verein nicht auch V_3 und V_4 mit Vertretungsmacht ausstatten und sie so zum Vorstande stempeln, so braucht er auf deren Tätigkeit im Verein keineswegs zu verzichten. Kann er sie ja doch als besondere Vertreter im Sinne des § 30 bestellen und, wenn er den Beschluss von V_1 bei seinen Vertretungshandlungen nicht allein massgebend sein lassen will, V_3 und V_4 dadurch einen Einfluss einräumen, dass er jede Vertretungshandlung des Einzelvorstandes von der vorherigen Beschlussfassung von V_1, V_2, V_3, V_4 abhängig macht. Eine Satzungsbestimmung des letztaufgeführten Inhalts ist zweifellos zulässig. V_1 ist alleiniger Vorstand alsdann, die Notwendigkeit der Mitwirkung der übrigen Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung stellt sich als eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht von V_1 dar, deren Unbeschränktheit mangels gegenteiliger Bestimmung immer anzunehmen ist. Der gem. § 64 S. 2 zu bewirkende Eintrag könnte die Fassung bekommen: „Vorstand des Vereins ist V_1. Die Rechtsgültigkeit seiner Vertretungshandlungen ist von einem Beschlusse von V_1, V_2, V_3 und V_4 abhängig gemacht."

b) Auch die Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 5. Oktober 1905 sowie das auf diese Entscheidung sich berufende Erkenntnis des bayer. obersten Landesgerichts vom 21. Dezember 1906 legen hienach eine falsche Gesetzesauslegung zugrunde. Insbesondere ist die Annahme des Kammergerichts unzutreffend: wenn von mehreren Vorstandsmitgliedern nur einzelne vertretungsberechtigt sein sollen, so sei dies eine Bestimmung darüber, in welcher Weise der Vorstand seinen Willen nach aussen kundzugeben habe; denn es gilt eben hiefür ausnahmslos der Grundsatz der Kollektivität.

c) Unzutreffend ist ferner die in der Entscheidung

des Landgerichts Cassel vom 17. Januar 1901 zum Ausdruck gelangte Ansicht: Wenn von mehreren Vorstandsmitgliedern nur ein einzelnes Mitglied als Vorsitzender bezeichnet sei, so sei dies zulässig, da dieses einzelne Mitglied nicht den Verein, sondern das Vorstandskollegium vertrete. Dem Gesetze ist eine solche Bestimmung fremd. Worauf soll denn das Recht des Vorsitzenden, das Vorstandskollegium zu vertreten, beruhen? Auf Bevollmächtigung seitens des Gesamtvorstandes oder auf der Satzung? Eine Bevollmächtigung des einzelnen Mitgliedes ist als ein Rechtsakt des gesamten Vorstandes unzweifelhaft gestattet, jedoch nur von Fall zu Fall (siehe hierüber näheres weiter unten bei der Bevollmächtigung), kann aber nicht von vorneherein in dem Masse erteilt werden, dass den übrigen Mitgliedern jegliche Teilnahme an der Vertretung unterbunden ist.

d) Keiner besonderen Erwähnung mehr bedarf die schon gekennzeichnete Auffassung, die mit Unrecht § 28 Abs. 1 auf die Vertretung anwendet (vertreten z. B. von Metzges, Amtsgericht Elberfeld, Landgericht Elberfeld). Sie wurde schon oben widerlegt.

8. Aus dem Grundsatze der Gesamtvertretung folgt aber nicht nur die Unzulässigkeit der Beschränkung der Vertretungsmacht auf einzelne Mitglieder unter Ausschluss der übrigen, sondern ferner noch:

a) die Unzulässigkeit der Verteilung der Vertretungsmacht in der Weise, dass jedes einzelne Mitglied einen abgegrenzten Kreis von Vertretungsmacht hat, oder

b) dass innerhalb des Vorstandes gewisse Personengruppen mit je einem bestimmt zugewiesenen Kreis von Vertretungsmacht gebildet werden. Beispiele dieser Art wären: Bei einem dreigliedrigen Vorstandskollegium soll ein Mitglied den Verein gerichtlich vertreten, die beiden andern aussergerichtlich und zwar letztere wieder in der Art, dass jedes einen örtlich oder sachlich umschriebenen

Wirkungskreis hat. Aehnlich verhält es sich mit dem Falle unter b), nur mit dem Unterschiede, dass nicht eine Person, sondern mehrere zusammen ihren Geschäftskreis zugewiesen erhalten. Im Gegensatze zu Bülow[1]) ist die Gesetzmässigkeit einer solchen Regelung zu verneinen.

9. Es wurde schon hervorgehoben, dass die Frage, wer denn eigentlich zum Vorstand zählt, dann praktische Bedeutung gewinnen kann, wenn die Vorstandsmitglieder die Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung verzögert haben und hiedurch den Gläubigern des Vereins Schaden erwachsen ist. Nach den Statuten zahlreicher Vereine sind als zum Vorstand gehörig u. a. auch der Vereinskassier genannt, ohne dass ihm im geringsten die Vertretung des Vereins zusteht. Nach der von uns vertretenen Anschauung ist er solchenfalls nicht als Vorstandsmitglied zu erachten und kann deswegen auch nicht als Vorstand ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Folge davon ist, dass gegen ihn keine Klage aufgrund des § 42 Abs. 2 angestrengt werden kann, weil diese Bestimmung nur den Vorstandsmitgliedern eine Haftung auferlegt. Dies mag auf den ersten Blick, von praktischen Gesichtspunkten aus betrachtet, verwunderlich erscheinen. Denn kein anderer kennt die finanzielle Lage des Vereins doch wohl besser als der die Kassageschäfte und deren Buchung vollziehende Kassier; er erlangt am ersten Kenntnis von finanziellen Krisen des Vereins. Allein das Gesetz trifft mit seiner Haftungsbestimmung nur Vorstandsmitglieder, und dem gegenüber müssen Billigkeits- oder Zweckmässigkeitsrücksichten zurücktreten. Nur dann ist auch er in den Kreis der Haftenden einbezogen, wenn er wirklich Vorstand ist.

10. Wenn auch die Praxis im allgemeinen den Grundsatz der Gesamtvertretung nebst den sich hieraus ergebenden Konsequenzen von der Hand gewiesen hat, so hat

1) Bülow, Das Vereinsrecht 1902, S. 34.

sich doch auch bei ihr in zwei mir bekannten Fällen dieses Prinzip durchgerungen.

Es kann einmal verwiesen werden auf einen Beschluss des Kammergerichts vom 13. September 1904 [1]), woselbst es für die Auflassungserklärung gem. § 925 BGB., § 20 GBO. Erklärungsabgabe durch alle Vorstandsmitglieder verlangt hat.

Schliesslich dürfte es nicht uninteressant sein, auf eine erst in neuerer Zeit erfolgte Vereinsgründung einen kurzen Blick zu werfen. Die Satzung des Münchener Rechtspraktikantenvereins (e. V.), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München I Bd. VII Nr. 23 unterm 5. Dezember 1908, enthält unter der Ueberschrift „Vorstandschaft" folgende Bestimmungen: „§ 9: Die Vorstandschaft besteht aus dem I. und II. Vorsitzenden, dem I. und II. Schriftführer, dem Kassier und 4 Beisitzern. § 10 Abs. 1: Der I. Vorsitzende und in dessen Verhinderung der II. Vorsitzende vertritt den Verein unbeschränkt nach innen und aussen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB." Mit Recht ist hier der I. Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. bezeichnet, da nur er Vertretungsmacht hat.

§ 12.

Verhalten des Registergerichts gegenüber ungesetzlichen Satzungsbestimmungen und Registereinträgen.

Altmann [2]) stellt folgenden Satz auf: Findet sich in der Satzung die Bestimmung, dass von mehreren Vorstandsmitgliedern der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter allein oder eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern (Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister zusammen) zur Vertretung des Vereins mit Wirkung gegen Dritte berechtigt sein soll, so ist diese Bestimmung der Satzung unwirksam und die Vertretung des Vereins kann trotz dieser Satzungsvorschrift rechtswirksam nur durch sämtliche Mitglieder erfolgen.

1) Rspr. Band 10, Nr. 31 b.

2) a. a. O. S. 113.

Ferner sagt Rospatt[1]): Die Eintragung eines mehrgliedrigen Vorstandes in das Register mit einer auf einzelne Mitglieder beschränkten Vertretungsvollmacht ist unzulässig. Wer als Vorstandsmitglied eingetragen wird, partizipiert an der Vertretung.

Endlich hält auch Goldmann-Lilienthal[2]) eine Bestimmung der Satzung, dass der Verein durch den Vorsitzenden allein gerichtlich und aussergerichtlich vertreten werde, für unwirksam.

M. E. sind diese Aufstellungen in ihrer Allgemeinheit unzutreffend, und dies soll an folgenden drei möglichen Fällen nachgewiesen werden:

1) Da die vielzitierte Beschränkung der Vertretungsmacht ungesetzlich ist, darf ein erst in der Entstehung begriffener Verein mit solcher Satzungsbestimmung ins Vereinsregister nicht eingetragen werden. Das Registergericht kann die Anmeldenden zunächst darüber aufklären, in welcher Richtung die Satzung noch abänderungsbedürftig ist, wenn sie dem Gesetze genügen soll; es ist aber hiezu nicht verpflichtet, sondern kann gem. § 60 die Anmeldung ohne weiteres zurückweisen und muss sie ev. zurückweisen. Denn wenn die Satzung gem. § 58 Ziff. 3 Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes enthalten soll, so ist selbstverständlich, dass dieselben zum mindesten den gesetzlichen Normen nicht widersprechen dürfen. Es kann nicht jede Satzung einen anderen als den im Gesetze begründeten Vorstandsbegriff aufstellen.

Das Registergericht kann verlangen, dass das den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertretende Organ als „Vorstand" bezeichnet und auch eingetragen werde. Bezeichnungen wie „Direktorium, Ausschuss, geschäftsführender Ausschuss" sind dem Gesetze fremd, es können daher Eintragungsanträge, die den Vorstand in dieser Weise bezeichnen, ebenfalls gem. § 60 abgewiesen werden. Je-

1) Deutsche Jur.-Ztg. 1900, S. 457.
2) S. 76.

doch wird kein Registergericht allein aus diesem Grunde die Eintragung abzuweisen sich gezwungen sehen, da ein Hinweis auf diese unstatthafte Bezeichnung den Verein ohne Schwierigkeiten zur Vornahme der Abänderung veranlassen wird.

2) Hier wird vorausgesetzt, dass ein mehrgliedriger Vorstand in gesetzlicher Weise rechtsgültig bestellt ist. Da nur die Vertretungsmacht des Vorstandes in seiner Gesamtheit, nicht aber die einzelner Mitglieder beschränkt werden darf, ist es z. B. unzulässig, bei einem aus A, B und C bestehenden Vorstande den C in der Vertretungsmacht zu beschränken oder sie ihm zu entziehen bei gleichzeitiger Wahrung der Vorstandseigenschaft. Der Registerrichter kann die Anmeldenden vorerst über das Ungesetzmässige der getroffenen Bestimmung belehren, sie vielleicht veranlassen, einen Beschluss des Vereins herbeizuführen, wonach C aus dem Vorstande völlig ausscheidet. Er kann aber auch die Anmeldung ohne weiteres zum Zwecke anderer Formulierung derselben zurückweisen. In diesem Falle kann man mit den eingangs zitierten Autoren wohl sagen, die Satzungsbestimmung sei unwirksam. Denn A + B + C sind bis zu erfolgter rechtsgültiger Satzungsänderung noch Vorstand.

3) Wie verhält es sich aber dann, wenn die hier als unzulässig gekennzeichnete Bestimmung in der Satzung enthalten ist und der Verein ins Vereinsregister eingetragen worden ist, dieselbe also die zu ihrer Prüfung berufene Instanz unbeanstandet passiert hat? Sind nun aus diesem Grunde, um bei dem Beispiele des aus A, B und C bestehenden Vorstandes zu bleiben, A + B + C Gesamtvorstand? Dies ist entschieden zu verneinen. Denn ist einmal eine Bestimmung dieses Inhalts, wie dargetan, gesetzwidrig, so kann auch der Umstand, dass sie von der staatlichen Behörde anerkannt wurde, nicht deren Gültigkeit herbeiführen; auch die staatlichen Organe haben sich an das Gesetz zu halten. Dies führt dahin, dass die Vorstandsbestellung als nichtig zu erachten ist

und dass wegen des Mangels gesetzmässiger Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit diese dem Vereine solange abzusprechen ist, als er nicht den Mangel heilt.

Man darf nicht etwa annehmen, es handle sich um einen Fall des § 58 Ziff. 3 in Verbindung mit § 60, wonach das Registergericht die Anmeldung und Eintragung zwar hätte ablehnen können; weil aber § 58 nur Sollvorschriften enthalte, deren Nichtbeachtung die Gültigkeit der Eintragung nicht berühre, so habe die trotzdem erfolgte Eintragung ihre konstitutive Wirkung geäussert, d. h. der Verein habe durch sie die Rechtsfähigkeit erlangt mit A + B + C als Vorstand. Die Nichtbeachtung der in § 58 enthaltenen Vorschriften macht, weil es sich lediglich um Ordnungsvorschriften handelt, die Eintragung allerdings nicht ungültig.[1]) Der Sinn des § 58 Ziff. 3 ist nun der, dass zwar ein Fehlen einer Bestimmung über die Bildung des Vorstandes unschädlich ist, nicht aber eine ungesetzliche Bestimmung über dessen Bildung. § 58 setzt eine im übrigen gültige Satzung voraus.

Der Vorstand ist nach § 26 Abs. 1 S. 1 ein für den Verein wesentliches Erfordernis. Ist diesem nicht entsprochen, so ist dem Verein die Eintragung zu versagen. Die trotzdem erfolgte Eintragung kann wieder beseitigt werden. Den Weg hiezu weist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gem. § 159 l. c. findet die für Handelsregistereinträge geltende Vorschrift des § 142 des Gesetzes über die Angel. d. freiw. Ger. auf Eintragungen ins Vereinsregister Anwendung. § 142 lautet: „Ist eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so kann das Registergericht sie von amtswegen löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerks."

Das Registergericht hat gem. § 142 Abs. 2 die Beteiligten (d. i. der Verein als solcher) zu benachrichtigen

1) vgl. Staudinger zu § 58 A. 1.

und demselben eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt hierüber gem. § 142 Abs. 3 mit § 141 Abs. 3 Entscheidung des Gerichts. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt. Die Löschung kann aber erst dann erfolgen, wenn entweder innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch nicht erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist (§ 141 Abs. 4). Ein von dem Verein etwa erhobener Widerspruch müsste im vorliegenden Falle zur Zurückweisung führen, so dass der Löschung nichts im Wege stünde. Dem Vereine aber mangelte von Anfang an die Rechtsfähigkeit;[1]) er ist als noch im Gründungsstadium befindlich anzusehen und muss die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit notwendigen Schritte erst unternehmen, d. h. nach gesetzentsprechender Abänderung der Statuten von neuem die Eintragung beantragen.

Auf einen Verein in dem Vorstadium der Rechtsfähigkeit findet der § 54 BGB. über die nicht rechtsfähigen Vereine Anwendung. Hienach sind die Vorschriften des BGB. über die Gesellschaft massgebend. Als Vorstand dieses nicht rechtsfähigen Vereins können die Mitglieder A, B und C erachtet werden; denn die Unzulässigkeit der Beschränkung oder Teilung der Vertretungsmacht greift hier nicht Platz. Folgende Bestimmungen sind hier kurzer Erwähnung würdig. Nach § 709 steht die Geschäftsführung den Mitgliedern des Vereins ohne juristische Persönlichkeit gemeinschaftlich zu, nach § 710 kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Vereinsmitgliedern übertragen werden. Gem. § 711 in Verbindung mit § 714 kann durch die Satzung bestimmt werden, dass jedes Vorstandsmitglied für sich allein zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt ist. Satzungsbestimmungen von der Art, wie sie für den rechtsfähigen Verein als unzulässig charakterisiert werden mussten,

1) vgl. Staudinger zu § 57 A. 1, § 60 A. 5.

haben also im Gebiete des Gesellschaftsrechtes und damit auch bezüglich der nichtrechtsfähigen Vereine volle Wirksamkeit. Das Gesellschaftsrecht des BGB. gestattet eben ausdrücklich jegliche Art der Verteilung der Vertretung.

Die sämtlichen für den Verein von A, B und C innerhalb ihres zugewiesenen Wirkungskreises vorgenommenen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen bemessen sich nach den entsprechend anzuwendenden Regeln der §§ 705 ff. BGB. Was die Haftung anbelangt, so ist der 2. Abs. des § 54 BGB. von Bedeutung.

III. Kapitel.

Sonstige Fragen.

§ 13.

Wirkung des Kollektivprinzips; Bevollmächtigung.

1. Westmann operiert bei der Begründung seiner auf das Majoritätsprinzip hinauskommenden Anschauung mit dem „Verkehrsprinzip", das im Gesetze zum Durchbruche gelangt sei. Zum Zwecke der Verkehrsfähigkeit des Vereins sei von dem Erfordernis der Gesamtvertretung abzusehen.

Auch die Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Oktober 1905 beruht teilweise auf dem Gedanken, dass im Interesse der Verkehrsfähigkeit des Vereins der Grundsatz der umständlicheren und lästigeren Gesamtvertretung eine Beschränkung erfahren habe.

Die Bezugnahme auf dieses Verkehrsprinzip hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes, zumal dann, wenn darauf verwiesen wird, dass ein Verein unter Umständen eine sehr grosse Anzahl von Vorstandsmitgliedern hat.[1]) Allein dem Verkehrsprinzip kann auch unter Zugrundelegung des Gesamtvertretungsprinzips Rechnung getragen werden. Sieht man sich den Wirkungskreis des erwähnten 19köpfigen Vorstandes näher an, so ergibt sich, dass

1) vgl. den dem Kammergerichtserkenntnis vom 5. Oktober 1905 zugrundeliegenden Fall, wo der sog. Vorstand 19 Personen zählte.

jeweils der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied, also zwei Personen, mit Vertretungsmacht ausgestattet sind. Wenn der Verein rechtsfähig wird, steht demnach jeweils ein zweigliedriger Vorstand an seiner Spitze; die übrigen 17 Mitglieder mögen stets zur Beschlussfassung herangezogen werden oder sie mögen als besondere Vertreter bestellt werden, um ihnen so einen bestimmten Einfluss zu sichern, aber es muss ihnen unter allen Umständen die Eintragung als Vorstand versagt werden. Man braucht also nur den Massstab der aus dem Kollektivprinzip entspringenden Vertretungsmacht zugrundezulegen, und der ursprünglich weite Kreis von sog. Vorstandsmitgliedern schrumpft auf eine geringe Anzahl zusammen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist meist nur scheinbar eine grosse, weil viele Mitglieder ohne Vertretungsmacht dem Vorstande beigezählt werden. Hier muss das Registergericht eingreifen und die Vereine auf gesetzentsprechende Regelung hinweisen. Dann kann man sich mit einer bedeutend geringeren Zahl von Vorstandsmitgliedern (im Sinne unserer Auffassung) begnügen und der Furcht, es möchte die Verkehrsfähigkeit des Vereins unter dem Kollektivprinzip leiden, ist der Boden entzogen.

Sollten aber die 19 Personen tatsächlich als Vorstand im Sinne des Gesetzes gelten und eingetragen werden, dann müsste ihnen allen die gleiche Vertretungsmacht zustehen, und nur dann würden sie alle von Anmeldeverpflichtung und der mehrerwähnten Haftung betroffen. In Wirklichkeit wird aber eine Satzungsbestimmung des Inhalts, dass 19 Personen den Vorstand bilden sollen, wohl kaum getroffen werden, wenn sich der betr. Verfasser derselben bewusst ist, dass sämtliche 19 kollektiv handeln sollen. In fast allen derartigen Fällen haben nur einige wenige Vertretungsmacht, die Bezeichnung der übrigen als Vorstandsmitglieder beruht auf einer Verkennung des Begriffes, wie er im Gesetze liegt.

2. Aber selbst wenn ein mehrgliedriger Vorstand (infolgedessen mit Kollektivvertretung) besteht, gibt es Mittel

und Wege, um die den Gang der Handlung verzögernde Gesamtvertretung in ihrer Wirkung abzuschwächen. Es ist ja vor allem das Prinzip der Kollektivität nicht dahin zu verstehen, dass im gleichen Augenblick alle Mitglieder die Willenserklärung abgeben müssten. Mit Recht behauptet Broicher,[1]) dass die begriffsmässige Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht die gleichzeitige oder unmittelbar auf einander folgende Abgabe sämtlicher Willenserklärungen erfordert. Verlangt ist vielmehr nur die gleiche Vertretungshandlung jedes einzelnen mit Richtung auf denselben rechtlichen Erfolg. Es ist daher beispielsweise nicht zu beanstanden, wenn bei gleichzeitiger Anwesenheit sämtlicher Mitglieder nur eines die Erklärung abgibt und die übrigen hiezu ihre Zustimmung in irgendwelcher Form erteilen. Es muss aber auch eine nachträgliche Zustimmung genügen, wenn nur die Erklärung des zuerst handelnden Vorstandsmitglieds auf einem Beschlusse des Vorstandes beruhte; im entgegengesetzten Falle würde ein Handeln ohne Vertretungsmacht vorliegen.

3. Vor allem aber kann die Vertretung durch Bevollmächtigung erleichtert werden. Denn die grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht begreift in sich die Befugnis zur Vornahme jeglichen Rechtsgeschäftes, also auch zur Vollmachtserteilung. Wie nun überall, so ist auch in dieser Beziehung für die Beschlussfassung das Majoritätsprinzip, für die Vertretungshandlung selbst, d. i. die Vollmachtserteilung an den Dritten das Kollektivprinzip massgebend. Eine Vollmacht muss von sämtlichen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.[2]) Mit Unrecht bekämpft Broicher die Ansicht Staudingers[3]), wenn er ausführt: „Staudinger hält eine Bevollmächtigung für zulässig, führt aber, trotzdem er nach aussen auf dem Kollektivprinzip steht, aus, zur Bevollmächtigung . . . . .

1) a. a. O. S. 225.

2) Zustimmend Altmann und im Ergebnis auch Broicher S. 232.

3) Zu § 26 A. 13.

genüge Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.“ Denn Staudinger lässt zwar für die bezügliche Beschlussfassung Mehrheitsprinzip gelten, fordert aber konsequenterweise für die Vollmachtserteilung selbst Gesamtvertretung. Denn in Anm. 11 zu § 26 heisst es bei Staudinger wörtlich: „Die erforderliche Vertretungsmacht kann den Vertretern des Vorstandes auf dem Wege der Vollmacht beschafft werden, die vom Gesamtvorstande erteilt wird.“ Der Gesamtvorstand handelt aber auch nach Staudinger kollektiv.

4. Kann aber der Vorstand durch kollektives Handeln einem Dritten Vollmacht erteilen, so steht auch einer Vollmachtserteilung an ein einzelnes Vorstandsmitglied oder mehrere nichts im Wege.

Düringer-Hachenburg[1]) halten allgemein eine derartige Bevollmächtigung eines Kollektivvertreters mit Rücksicht auf § 181 BGB. für unzulässig, weil dies eine Selbstbevollmächtigung sei. Dies ist unrichtig. Der mehrköpfige Vorstand als solcher ist nicht identisch mit der Summe seiner Mitglieder, sondern ist eine Begriffseinheit, die über den einzelnen Mitgliedern steht. Jedes einzelne Mitglied wirkt zwar bei der Entstehung des Vorstandswillens mit, der Wille des Gesamtvorstands aber ist verschieden von der arithmetischen Summe der Einzelwillen. Jener Gesamtwille ist der Wille des Vereins, also eines von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjekts. Eine Selbstbevollmächtigung ist aber nur dann gegeben, wenn der rechtsgeschäftliche Wille des Vollmachtgebers und des zu Bevollmächtigenden demselben Subjekte entspringen.

In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Band 39 (v. J. 1895) hat sich in einer Abhandlung „Der Grubenkollektivvorstand“ Riesenfeld in ähnlicher Weise mit der Frage der Bevollmächtigung befasst und hat die Vollmachtserteilung des aus

1) vgl. Gruchots Beiträge Bd. 39, S. 811.

A + B + C bestehenden Grubenkollektivvorstandes an das Mitglied A als zulässig dargetan. Dabei verweist er auch auf ein Beispiel aus der Praxis, wo das Reichsgericht[1]) die Behauptung des Vorsitzenden eines Grubenkollektivvorstandes, er sei zur Abwickelung gewerkschaftlicher Angelegenheiten und zum Abschluss von Rechtsgeschäften von dem gesamten Grubenvorstande ermächtigt gewesen, nicht etwa von vorneherein als rechtlich unzulässig, sondern erst nach geführter Sachuntersuchung aus tatsächlichen Gründen, weil nämlich die behauptete Vollmachtserteilung nicht dargetan werden konnte, zurückgewiesen und zu erkennen gegeben hat, dass bei ihm Bedenken gegen die Statthaftigkeit einer solchen Ermächtigung nicht bestehen. Erscheint sonach die Bevollmächtigung von Mitgliedern vom rein theoretischen Standpunkte aus unanfechtbar, so begegnet sie vom praktischen Standpunkte aus überhaupt keinen Schwierigkeiten. Die Bestimmung des § 181 BGB soll Interessenkonflikten vorbeugen. Ist aber deren Möglichkeit etwa vermehrt, wenn anstatt gemeinsamen Handelns aller vermittels der Vollmacht nur ein einzelnes Mitglied zu handeln braucht? Keineswegs; denn auch bei Gesamtvertretung hat dieser einezelne genau die gleiche Handlung vorzunehmen, die gleiche Willenserklärung abzugeben wie als Bevollmächtigter, zwar mit dem äusserlichen Unterschiede, dass er dies dort tut n e b e n den anderen, jedoch mit der Wirkung, dass seine Weigerung den Vorstand vertretungsunfähig machen würde. Durch die Bevollmächtigung wird das Kollektivprinzip nicht umgangen, weil sie durch alle Vorstandsmitglieder erfolgen muss, es erfährt lediglich eine Erleichterung.

Wie nun der Vorstand jede Vertretungshandlung nur dann vornehmen kann, wenn sie veranlasst ist, ebenso kann er auch die Vollmacht nur immer von Fall zu Fall erteilen. Es ist begrifflich unmöglich, die Vertretung des

1) Urteil vom 21. Januar 1880 in G r u c h o t s Beitr. Bd. 24, S. 1070.

Vereins durch einen einzigen Akt ein für allemal zum Abschluss zu bringen, und darum ist eine seitens des Vorstandes im voraus erteilte allgemeine Vollmacht zur Abgabe von Willenserklärungen, wie auch Broicher annimmt, ausgeschlossen. Diese Art der Vollmachtserteilung würde dem Grundsatze der Gesamtvertretung, der von Fall zu Fall gemeinschaftliches Handeln aller erheischt, widersprechen und würde ihn im Ergebnis überhaupt aufheben.

Damit ist nicht unvereinbar eine Satzungsbestimmung, dass der Vorstand nach aussen z. B. durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sich vertreten lassen dürfe. Das ist aber nicht, wie sich Staudinger ausdrückt, eine Bestimmung über die Form der Erklärungen des Vorstandes, sondern eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht, da es in dem Wesen der prinzipiell unbeschränkten Vertretungsmacht liegt, jedem beliebigen Dritten Vollmacht zu geben, ohne bei der Auswahl des zu Bevollmächtigenden an bestimmte Personen (wie z. B. den Vorsitzenden u. s. w.) gebunden zu sein. Dagegen ist eine Satzungsbestimmung des Inhalts unbedingt zu verwerfen, dass der Vorstand nach aussen z. B. durch den Vorsitzenden allein oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten wird. Eine solche Bestimmung würde die Beschränkung der Vertretungsmacht auf einzelne bedeuten, was bereits als ungesetzlich gekennzeichnet wurde.

§ 14.

Passivvertretung.

Während für Vertretungshandlungen des Vorstandes gegenüber Dritten das Prinzip der Gesamtvertretung gilt, ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen seitens dritter Personen gegenüber dem Verein eine wichtige Ausnahme gemacht. § 28 Abs. 2 be-

sagt nämlich: „Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.“ Man spricht in diesem Falle von „Passivvertretung“. § 28 Abs. 2 ist der Abänderungsmöglichkeit durch die Satzung nicht unterstellt (§ 40). Mit gutem Grunde. Diese Vorschrift liegt im Interesse des Verkehrs und des praktischen Bedürfnisses. Dem Verein ist es zwar freigegeben, durch Bestellung eines mehrgliedrigen Vorstandes bei der Notwendigkeit der Gesamtvertretung sich gewisse unbestreitbare Garantieen gegen die Folgen übereilten Handelns eines Einzelvorstandes zu verschaffen auf die Gefahr hin, dadurch unter Umständen dem Rechtsverkehr des Vereins den Stempel einer gewissen Schwerfälligkeit aufzudrücken; dem Dritten jedoch, der zu dem Verein in Rechtsbeziehungen tritt oder treten muss, soll dies nicht unnötig erschwert sein.

Die Motive [1]) führen denn auch aus, dass durch diese Vorschrift (§ 44 Abs. 6 des I. E.) den Schwierigkeiten vorgebeugt werden soll, welche entstehen würden, wenn Willenserklärungen, die gegenüber einer Körperschaft abzugeben sind, beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder gegenüber einem jeden abgegeben werden müssten.

§ 28 Abs. 2 ist zwingenden Rechts. Hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit einer Satzungsbestimmung mit dem Inhalte, dass zur Entgegennahme von Willenserklärungen nur der Vorstand in seiner Gesamtheit oder eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern befugt sein soll. Die Eintragung eines Vereins mit solcher Satzungsbestimmung ist abzulehnen. Es genügt Abgabe der Willenserklärung gegenüber einem und zwar jedem beliebigen Mitglied.

Aus der zwingenden Natur der zitierten Bestimmung folgt aber ferner, dass dem Vorstande, sei es Einzel- oder

1) Mugdan die ges. Mater. Bd. I., S. 407.

Pluralvorstand, die Passivvertretung überhaupt nicht entzogen werden darf. Da im übrigen für die Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht in sachlicher Hinsicht keinerlei Schranken gezogen sind, so ist die Passivvertretung das Minimum von Vertretungsmacht, auf das ein Vorstand überhaupt gesetzt werden kann.

Der I. Entwurf hatte in § 44 Abs. 6 Satz 1 die für die Passivvertretung geschaffene Erleichterung nur für diejenigen Willenserklärungen vorgesehen, zu denen der Verein verpflichtet ist. Dieser Passus wurde aber absichtlich aus dem Gesetze eliminiert[1]), so dass heute das Kriterium der Verpflichtung des Vereins zur Entgegennahme der Erklärung keine Rolle spielt, vielmehr jegliche für den Verein bestimmte Willenserklärung die gleiche Begünstigung geniesst. Hienach braucht z. B. die Kündigung nur einem Mitglied erklärt, die Vertragsofferte nur einem Mitglied gemacht zu werden, um rechtswirksam zu sein, und es genügt zur Annahme einer seitens des Vereins gemachten Offerte die Annahmeerklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Die Willenserklärungen des BGB. sind solche privatrechtlicher, rechtsgeschäftlicher Natur. Für sie ist Uebereinstimmung erzielt mit den zivilprozessualen Vorschriften über die Zustellung beim Vorhandensein mehrerer gesetzlicher Vertreter oder mehrerer Vorsteher eines Vereins (§ 171 Abs. 2 und 3 CPO.), wonach Zustellung an einen derselben genügt. Angesichts dieser Sachlage dürfte es keinem Bedenken unterliegen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 28 Abs. 2 BGB. und des § 171 CPO. das hierin zum Ausdruck gelangende Prinzip auch auf Erklärungen auszudehnen, die weder rechtsgeschäftlicher noch zivilprozessualer Natur sind,[2]) wie dies tatsächlich in der Praxis geübt wird. Es fallen darunter beispielsweise behördliche Mitteilungen irgend-

1) Mugdan Prot. S. 614.
2) vgl. Oertmann a. a. O. S. 107.

welcher Art, Benachrichtigungen gem. § 159 mit § 141 des Gesetzes über die Angel. d. fr. Gerichtsbarkeit u. a. m.

§. 15.

Wissenszustände des mehrgliedrigen Vorstandes.

Im Privatrechtsverkehr spielen gewisse subjektive Momente auf Seiten des einen oder anderen Kontrahenten mitunter eine bedeutende Rolle. So berechtigt z. B. Irrtum (§ 119 BGB.), Drohung und Täuschung (§ 123 BGB.) zur Anfechtung; der Mangel des guten Glaubens verhindert den rechtsgeschäftlichen Erwerb des Eigentums an einem vom Nichteigentümer veräusserten Gegenstande; die Kenntnis im Sinne der §§ 30, 31, 34 KO. und des § 3 des Anfechtungsgesetzes sind für die Frage der Anfechtung von Rechtsgeschäften von Wesentlichkeit. Es taucht nun die Frage auf, ob der Willensmangel (Irrtum, Drohung u. s. w.) bei allen Vorstandsmitgliedern gegeben sein muss, um das Anfechtungsrecht zu begründen, ob der gute Glaube aller beim rechtsgeschäftlichen Erwerb erforderlich ist u. s. f., oder ob die Existenz des Willensmangels, der Mangel des guten Glaubens bei einem Teil des Vorstands oder auch nur einem einzigen Mitglied entscheidend ist. Hierauf ist zu erwidern, dass sich sowohl Literatur als Praxis für die letztere Auffassung entschieden haben; es genügt daher ein kurzer Hinweis darauf.[1]) Staudinger[2]) spricht die gleiche Auffassung in dem Satze aus, der 2. Absatz des § 28 sei auf alle Wissenszustände des Vereins überhaupt anzuwenden. Ob aber diese Folgerung aus § 28 Abs. 2 gezogen werden kann, der nur von Willenserklärungen gegenüber dem Vereine redet, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Auf alle Fälle scheint sie auf den Einheitsbegriff des Vorstands zurückgeführt werden zu können. Wie der Vorstand bei

1) vgl. z. B. Entsch. d. Reichsger. in Seuff. Archiv. Bd. 40 Nr. 275; Jur. Wchschr. 1885 S. 127; 1886 S. 148; 1887 S. 191; 1889 S. 154; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 627—629.

2) Zu § 28 Anm. 6.

der Vertretung als eine Einheit auftritt, sein Handeln also trotz Vielheit der Personen ein einheitliches ist, so kann auch der jeweilige durch den Vorstand verkörperte Wissenszustand des Vereins als eines einzigen Subjektes nur ein einheitlicher sein. Es „wohnen nicht zwei Seelen in seiner Brust". Daher ist der Verein bösgläubig, wenn es nur ein Teil des Vorstandes ist. Gierke[1]) sagt: „Eine kollektive Einheit" (wie sie in einem von ihm in Bezug genommenen Beispiele der Vorstand bildet) „wird eben durch jeden ihrer Träger bösgläubig."

§ 16.

Der mehrgliedrige Vorstand im Prozess.

Da der Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB. die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat, so finden auf ihn nicht nur die einschlägigen Vorschriften des BGB., sondern im Prozesse des Vereins auch diejenigen der CPO. Anwendung. Wie schon nebenbei erwähnt wurde, genügt beim mehrgliedrigen Vorstande zufolge § 171 Abs. 3 CPO. Zustellung an ein Vorstandsmitglied.

Von den übrigen zahlreichen Bestimmungen, die im Rahmen unserer Abhandlung im allgemeinen weniger interessieren, sei nur folgendes hervorgehoben. Da der Vorstand in seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter den Parteieneid zu leisten hat, so muss der Eid gem. § 474 mit § 472 CPO. allen Vorstandsmitgliedern zugeschoben werden. Die Zuschiebung wie die Zurückschiebung muss durch sämtliche Vorstandsmitglieder erfolgen, wobei die für den Fall der Streitgenossenschaft geltenden Vorschriften des § 472 entsprechende Anwendung zu finden haben (§ 474). Auch abgesehen von diesen ausdrücklichen Bestimmungen gilt für die gerichtliche Vertretung in gleicher Weise und aus den gleichen Gründen das Prinzip der Gesamtvertretung. Nur in seiner Gesamtheit verfügt der Vorstand über den Prozessanspruch sowie über den Pro-

1) Genossenschaftstheorie S. 628.

zessstoff, so dass z. B. gerichtliche Vergleiche, Verzichte, Benennung von Zeugen und Sachverständigen nur durch den Gesamtvorstand gültig erfolgen können.

§ 17.

Der Widerruf.

Gem. § 27 Abs. 2 S. 1 ist die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich, vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmung. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob beim Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes der Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes auch auf die übrigen wirke und zwar in der Weise, dass auch ihre Vorstandsstellung damit zunichte wird. Broicher[1]) zieht aus der Eigenschaft des Vorstandes als eines einheitlichen unteilbaren Ganzen den Schluss, es könne die Bestellung des Vorstandes nur in seiner Gesamtheit widerrufen werden. Der Vorstand als solcher sei mit dem Widerruf der Bestellung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes nicht mehr vorhanden. Broicher beruft sich dabei auf Bülow.[2])

Bülow macht die Entscheidung der Frage davon abhängig, ob die Vertretung des mehrköpfigen Vorstandes sich als Gesamtvertretung darstelle oder nicht, und kommt für den Fall der Gesamtvertretung zu der Ansicht, dass die Abberufung eines Mitgliedes gegen alle übrigen wirke. Es folge dies bei kollektiver Vertretung aus der Einheitlichkeit der Vertretungsmacht. Diese Folgerung ist jedoch durch das Gesetz nicht im geringsten gehalten. Der gültige Widerruf bewirkt ebenso wie z. B. der Tod eines Mitgliedes bloss dessen Ausscheiden aus dem Vorstande, wodurch der Verein vorübergehend (bis zur Hebung des Mangels) vertreterlos wird. Ein Handeln der noch verbleibenden Mitglieder würde mangels anderweiter Satzungsbestimmung ein Handeln ohne Vertre-

1) a. a. O. S. 203.
2) a. a. O. S. 29.

tungsmacht sein. § 29, der dem Amtsgerichte die Möglichkeit an die Hand gibt, in dringenden Fällen die erforderlichen Vorstandsmitglieder zu bestellen, setzt ein Fehlen einzelner voraus, ohne dass damit auch die übrigen ihre Vorstandsqualität einbüssen. Eine unterschiedliche Behandlung aber, je nachdem ob das Fehlen auf Tod, Austritt, Erkrankung oder endlich auf Abberufung durch Widerruf beruht, ist im Gesetze nicht ausgesprochen, würde sich auch aus inneren Gründen nicht rechtfertigen. Unstreitig ist der Widerruf der Bestellung des gesamten Vorstandes zulässig, nicht aber hat der Widerruf bezüglich einzelner dieselbe Wirkung. Der Widerruf der Bestellung einzelner Mitglieder hat diese ausgedehnte Wirkung der Vernichtung der Gesamtvorstandschaft nur dann, wenn die Satzung es ausspricht.

§ 18.

Schluss.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen zu dem gewonnenen Resultate.

Wenden wir unseren Blick noch einmal rückwärts, so sehen wir, dass im Mittelpunkt unserer Erörterungen die Frage gestanden hat, welches Prinzip (Majorität oder Kollektivität) für die Vertretung und die Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstandes gilt.

Aufgrund des geltenden Rechtes, so wie es im BGB. zum Ausdruck gekommen ist, und unter Ablehnung der einschlägigen Materialien für die Auslegung, sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass für die Beschlussfassung des Vorstandes, wenn satzungsmässig nicht etwas anderes bestimmt ist, das Majoritätsprinzip gilt, während die Vertretung unter allen Umständen und ohne dass eine abweichende Regelung möglich wäre, nach dem Prinzip der Kollektivität zu erfolgen hat. Während also ein gültiger Beschluss dann zustandegekommen ist, wenn die Mehrheit sich in einem gewissen Sinne entschieden hat,

kann dieser Beschluss, wenn er nicht nur ein papierner sein soll, nur durch das Zusammenwirken aller Vorstandsmitglieder verwirklicht werden.

Was diese Art der gesetzlichen Regelung praktisch bedeutet, sei einer kurzen Betrachtung unterzogen.

1. Das Erfordernis der Kollektivität bei der Vertretung kann zunächst die Bedeutung haben, dass die dissentierenden und bei der Beschlussfassung überstimmten Mitglieder dem Vereine gegenüber verpflichtet sind, bei der Vertretung dennoch mitzuwirken, damit ein gemeinschaftliches Handeln aller Vorstandsmitglieder und dadurch die Vertretung des Vereins überhaupt ermöglicht wird.

Ist hier das Erfordernis der Mitwirkung auch der überstimmten Mitglieder nicht etwas vollkommen Ueberflüssiges? Welch vernünftigen Grund kann es geben, die Rechtswirksamkeit der Vertretung von einem gemeinschaftlichen Handeln aller abhängig zu machen, wenn doch der Beschluss der Majorität durchdringen muss? Warum soll die gleiche Majorität, welche den Beschluss gefasst hat, nicht auch denselben allein verwirklichen können? Die Antwort auf diese Frage ist unerfindlich; denn das Erfordernis der Mitwirkung der überstimmten Mitglieder erschwert lediglich die Vertretung, ohne dem Interesse des Vereins oder des Dritten, der zu diesem in Rechtsbeziehungen tritt, irgendwie dienlich zu sein.

2. Das Kollektivprinzip kann aber auch die Bedeutung haben, dass die überstimmten Mitglieder berechtigt sind, bei der Vertretung ihre Mitwirkung zu versagen, so dass ohne sie ein gültiges Rechtsgeschäft mit einem Dritten nicht abgeschlossen werden kann. Hat in diesem Falle die Aufstellung des Prinzips der Majorität für die Beschlussfassung überhaupt noch einen Sinn und innere Berechtigung? Die Antwort muss im verneinenden Sinne ausfallen. Denn wenn die überstimmten Mitglieder das Recht haben, bei der Vertretung ihre Mitwirkung zu verweigern, so ist es klar, dass eine Vertretung nur dann möglich ist, wenn schon bei der Beschlussfassung

sämtliche Mitglieder ihre Zustimmung gegeben haben, da nur unter dieser Voraussetzung ein gemeinschaftliches Handeln aller garantiert ist. Mit anderen Worten: In diesem Falle ist das Erfordernis kollektiven Handelns gleichbedeutend mit dem Erfordernis der Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung.

Die Aufstellung des Kollektivprinzips für die Vertretung ist mit der Aufstellung des Majoritätsprinzips für die Beschlussfassung unverträglich, beide widersprechen sich.

3. Es möchte nun fast scheinen, als könnten die Vertreter der von uns bekämpften Theorie dieses Ergebnis als Beweis gegen die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung ins Feld führen. Denn, so könnte gesagt werden, man darf doch zu dem Gesetzgeber das Vertrauen haben, dass er bei der Regelung der einschlägigen Materie sich von vernünftigen Gründen hat leiten lassen, und dass er eine Regelung, wie sie von den Vertretern des Kollektivprinzips aus dem Gesetze herausgelesen wird, wohl nicht hat treffen wollen. Gewiss darf man die guten Absichten des Gesetzgebers nicht in Zweifel ziehen; allein ist es nicht möglich, dass das von ihm Gewollte im Gesetze nicht den richtigen Ausdruck gefunden hat, und dass infolgedessen das Gesetz eine andere Auslegung zulässt oder sogar gebietet, als sie der Gesetzgeber im Sinne hatte? Es ist aber daran festzuhalten, dass lediglich dasjenige Gesetz ist, was von den gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend beschlossen und sodann als Gesetz publiziert wurde. Nur das ist gültiges Recht, dasselbe kann durch die „Materialien" in seinem Bestande nicht alteriert werden. Das Gesetz selbst aber zwingt zu den hier gezogenen Schlussfolgerungen.

Was insbesondere den Wert der Materialien für die Gesetzesauslegung anbelangt, so glaube ich folgende Bemerkungen bei Staudinger[1]) als vollkommen zutref-

1) Bd. I. S. 16.

fend im Wortlaute anführen zu müssen, wo es heisst: „Ziel der Auslegung ist die Feststellung des objektiven Sinnes des Gesetzes, nicht des Willens des Gesetzgebers. Der Wille des Gesetzgebers entscheidet über den Gesetzestext, ist gerichtet auf die Verkündigung des Gesetzes. Ueber den Inhalt seiner Erklärung kann der Gesetzgeber, nachdem er sie abgegeben hat, nicht mehr entscheiden. „Mit dem Momente der Gesetzespublikation, mit deren kategorischer Erklärung: wie es im Gesetze steht, so soll es Recht sein — verschwindet mit einem Schlage der ganze Unterbau von Absichten und Wünschen des geistigen Urhebers des Gesetzes, ja des Gesetzgebers selbst: und das ganze Gesetz ruht von nun an auf sich, gehalten durch die eigene Kraft und Schwere, erfüllt von eigenem Sinn; oft klüger, oft weniger klug als sein Schöpfer, oft reicher oft ärmer als dessen Gedanken, oft glücklicher im Ausdruck als dieser zu vermuten wagte, und hie und da an Stellen, wo der Autor festgefügte, dem Missverständnis spottende Satzung sah, plötzlich durch die Verkettung mit den übrigen Teilen der Norm in unheilvolles Schwanken geraten.“ [1]) . . . . . Diese Auffassung ist bei modernen Gesetzen, deren Urheber vielgliedrige Korporationen sind, ganz besonders gerechtfertigt.“

Staudinger fährt dann [2]) fort: „Die sog. Materialien können sehr schätzbares Material liefern, sie stellen aber auch für den Fall der Uebereinstimmung ihrer Aeusserungen keine authentische Gesetzesinterpretation dar. . . . .“

Diese Worte verdienen die grösste Beachtung und zwar um so mehr, je fruchtbarer unsere moderne Zeit an Gesetzen ist. Ist in einem Gesetze eine Materie ab-

---

1) Binding, Handbuch des Strafrechts 1885 I., S. 454. Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 150.

2) S. 17 a. a. O.

schliessend geregelt, so muss dasselbe ein logisches Ganzes bilden: Fehler in dem Gesetzesgebäude können nur durch Abänderung des Gesetzestextes geheilt werden.

Will man nun im Gesetze zum Ausdruck gelangen lassen, dass auch für die Vertretung das Majoritätsprinzip Geltung habe, so bedarf es im § 28 Abs. 1 hinter dem Worte „Beschlussfassung“ des Zusatzes „und Vertretung“. In dieser Fassung würde dann § 28 Abs. 1 die Beschlussfassung und Vertretung des Spezialfalles des mehrgliedrigen Vorstandes regeln, während § 26 über den Vorstand im allgemeinen Bestimmungen träfe. Nach wie vor aber wäre aus § 26 für sämtliche Vorstandsmitglieder das Erfordernis gleichen Anteils an der Vertretungsmacht aufzustellen, wenn auch tatsächlich immer nur die jeweils obsiegende Majorität die Vertretung ausüben würde.